Lehre und Wehre.

Jahrgang 34. Juni 1888. No. 6.

Die allgemeine Rechtfertigung.

Die genuin lutherische Theologie zählt unter ihren Glaubenssätzen und Glaubensschätzen die Lehre von der allgemeinen Rechtfertigung. Wir Lutheraner lehren und bekennen, daß durch Christi Tod die ganze Sünderwelt von ihren Sünden gerechtfertigt und daß durch Christi Auferstehung die Rechtfertigung der sündigen Welt feierlich proclamirt worden ist. Dieser Lehrsatz von der allgemeinen Rechtfertigung ist Bürgschaft und Gewähr für die Reinerhaltung des hohen Artikels von der Rechtfertigung aus dem Glauben. Wer das festhält, daß Gott in Christo die Welt sich versöhnt und den Sündern insgemein die Sünden vergeben hat, dem ist die Rechtfertigung, die aus dem Glauben kommt, gewißlich ein purlauterer Gnadenact Gottes. Wer die allgemeine Rechtfertigung leugnet, den hat man billig im Verdacht, daß er eigenes Werk und Verdienst in die Gnade Gottes einmengt.

Die neueren Theologen, und gerade die sich lutherisch nennen und als lutherisch gelten, wollen von einer allgemeinen Rechtfertigung der sündigen Welt durch Christum nichts wissen. In ihrem System, das sie aus dem eigenen „gläubigen Bewußtsein" herausspinnen, ist hierfür kein Raum. Bei solcher Annahme wollen sich die Dinge nicht recht fügen und schicken. Sie legen, wo sie von der Rechtfertigung handeln, etwa folgenden Gedankenzusammenhang vor. Gott hat durch Christum, durch Christi Opfertod die sündige Welt mit sich selbst versöhnt. Aber die Erlösung und Versöhnung, die durch Christum JEsum, Christi Gehorsam, Leiden und Sterben, gewirkt ist, muß von der factischen Vergebung der Sünden wohl unterschieden werden. Durch die Versöhnung hat Gott es sich selbst nur ermöglicht, den sündigen Menschen weitere Gnadenerweisungen zu Theil werden zu lassen. Er hat seinen Zorn soweit zurückgedrängt, daß er sich fernerhin mit den Sündern der Erde einläßt. Die Versöhnung hat erst die Möglichkeit der Vergebung der Sünden, der Rechtfertigung eröffnet. In Folge der Versöhnung geht Gott den Sündern weiter nach und beruft sie durch

das Evangelium und arbeitet auf ihre Bekehrung hin. Und wenn ein Sünder nun bekehrt ist und an JEsum Christum glaubt, dann wird jene Möglichkeit zur Wirklichkeit, dann erst kommt es von Seiten Gottes zur Rechtfertigung, zur Vergebung der Sünden. Man schlage die Lehrbücher eines Thomasius, Kahnis, Martensen, Luthardt, Frank, Philippi nach, man wird überall das hier kurz skizzirte Lehrgerippe gewahren.

Es ist unschwer, zu erkennen, wie sich hieraus die bedenklichsten Consequenzen ergeben. Es ist also der Glaube des Sünders, welcher die Rechtfertigung erst zu Stande bringt, welcher Gott bestimmt und bewegt, ihm ein gnädiges Urtheil zu sprechen. Der Glaube ist hiernach die adäquate, die bewegende Ursache der Rechtfertigung. Wohl beschreiben die genannten Theologen den Glauben auch als ein Mittel, welches die Gnade Gottes in Christo erfaßt, und reden von der receptiven Art und Natur des Glaubens. Aber Christus für sich allein, Christi Erlösung im Unterschied von der Vergebung der Sünden ist ihnen das Object des Glaubens. Sie leugnen einmüthig, daß der rechtfertigende Glaube die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, die Vergebung der Sünden, ergreife. Letztere ist vielmehr erst Resultat und Product des gläubigen Verhaltens. So ist also der Glaube nicht nur Mittel, nicht nur eine Hand, welche die Gabe Gottes nimmt, sondern eben dieses Nehmen und Ergreifen des Verdienstes Christi ist eine Handlung des Menschen, welche etwas bewirkt, welche etwas schafft, was vorher noch nicht gewesen ist, eben die Vergebung der Sünden, ist also im Grund eine erfolgreiche Leistung, ist dem Schriftbegriff von Verdienst gemäß ein verdienstliches Werk. Und ebendamit ist der Trost der Rechtfertigung auf Sand gebaut. Wenn der sündige Mensch dessen gewiß werden will, ob Gott ihn auch für gerecht halte, ihm seine Sünden vergeben habe, so hilft es ihm nichts, wenn er sich nach Christo und dem Evangelium umsieht; denn in Christo, im Evangelium von Christo findet er nur die Möglichkeit der Sündenvergebung, der Rechtfertigung; nein, der Mensch muß in sein Herz hineinsehen, ob er da jenes Verhalten vorfinde, welches jene Möglichkeit erst in Wirklichkeit umsetzt, und wenn er nun, von seinen Sünden geängstet und gequält, im Gefühl des göttlichen Zornes, jenen kritischen Punkt in seinem Innern nicht antrifft, wenn sich der Glaube seinem Gefühl, seiner Wahrnehmung entzieht, o wehe, dann ist ihm das Rettungsseil aus den Händen gerissen, dann verzweifelt er und geht zu Grunde bei aller Möglichkeit der Errettung.

Man sieht, wie der Teufel geflissen ist, mit lutherisch klingenden Formeln und Floskeln die lutherischen Christen um das Palladium ihres Bekenntnisses, die rechte Lehre von der Rechtfertigung, zu betrügen. Da müssen wir uns wohl vorsehen, daß wir nicht verlieren, was wir haben. Der Artikel von der Rechtfertigung bleibt rein, fest und unverrückt, wenn wir des Lehr- und Glaubenssatzes von der allgemeinen Rechtfertigung eingedenk bleiben, wenn wir festhalten, daß die ganze Sünderwelt durch Chri-

stum, durch das, was Christus gethan und gelitten hat, schon gerechtfertigt ist. Es ist dies eine klare, gewisse Lehre der heiligen Schrift. Der locus classicus hierfür ist die zweite Hälfte des fünften Kapitels des Römerbriefes. Was St. Paulus von Röm. 1, 16. an von der Rechtfertigung gelehrt hat, faßt er dann 5, 12—21. als in eine Summa zusammen. Und die Summa dieses Abschnitts ist wiederum in den zwei Versen 18. 19. angegeben. Da heißt es: „Wie nun durch Eines Sünde die Verdammniß über alle Menschen gekommen ist, also ist durch Eines Gerechtigkeit die Rechtfertigung des Lebens über alle Menschen gekommen. Denn gleichwie durch Eines Menschen Ungehorsam Viele Sünder geworden, also auch durch Eines Gehorsam werden Viele Gerechte." Die zwei Menschen, Adam und Christus, werden hier einander gegenübergestellt. Von dem Einen Menschen, Adam, wird gesagt — wir übersetzen wörtlich: „Durch Eines Menschen Uebertretung ist es für alle Menschen zur Verdammniß gekommen." „Durch den Ungehorsam des Einen Menschen sind die Vielen als Sünder dargestellt worden." Adam hat gesündigt, das göttliche Gebot übertreten, ist ungehorsam gewesen. Und eben dadurch, eben damit sind die Vielen, die von Adam stammen, sind alle Menschen als Sünder, Uebertreter vor Gott dargestellt worden. Die Uebertretung, der Ungehorsam des Einen ist den Vielen, Allen zugerechnet worden. Es gelten nun alle Menschen vor Gott als Uebertreter, als Ungehorsame. Sie haben alle in und mit Adam gesündigt, V. 12. Und in Folge des Ungehorsams des Einen, welcher also der Ungehorsam Aller ist, sind die Vielen, sind alle Menschen der Verdammniß, dem Tode verfallen. Christus ist das Gegenbild Adams. Von dem sagt Paulus: „Durch Eines Menschen Gerechtigkeit ist es für alle Menschen zur Rechtfertigung des Lebens gekommen." „Durch den Gehorsam des Einen Menschen werden die Vielen als Gerechte dargestellt." Das Futur *κατασταθήσονται* ist das sogenannte logische Futur, und gibt an, daß gleichwie, so gewiß das Erste der Fall ist, daß die Vielen durch die That des Einen (Adam) als Sünder dargestellt wurden, also auch und ebenso gewiß das Andere statthat, daß durch die That des Einen (Christus) die Vielen als Gerechte dargestellt werden. Und das Letztere gehört, gleichwie das Erstere, der Vergangenheit an. Der Apostel legt dar, was in und mit der That des Einen den Vielen geschehen ist. Also Christus, dieser Eine, hat alle Gerechtigkeit erfüllt, hat Gehorsam geleistet. Sein ganzes Leben, Leiden und Sterben war Erfüllung der Gerechtigkeit (*δικαίωμα*), war eine große That des Gehorsams. Und eben dadurch und eben damit sind die Vielen, eben die, welche durch Adams Sünde Sünder, verdammte Sünder geworden sind, sind alle Menschen als Gerechte vor Gott dargestellt worden. Die Gerechtigkeit, der Gehorsam des Einen ist den Vielen, Allen zugerechnet worden. Es gelten nun alle Menschen vor Gott als Gerechte, Gehorsame. Es ist Allen die Rechtfertigung zu Theil geworden. Und zwar die Rechtfertigung des Lebens, kraft welcher ihnen statt des Todes das Leben, das

ewige Leben zuerkannt ist. Die vorliegende Schriftstelle gehört zu den klaren, sonnenhellen Sprüchen. Paulus bezeugt hier klar und deutlich, daß alle Menschen, die durch Adams Sünde verdammt waren, durch Christum gerechtfertigt worden sind und daß sie eben damit, daß Christus alle Gerechtigkeit erfüllte und Gehorsam leistete, thatsächlich, nicht nur der Möglichkeit nach, gerechtfertigt sind. Es ist eine elende Glosse, wenn neuere Ausleger anmerken, daß die Vielen, „alle Menschen" nur die Gläubigen sein könnten, weil Paulus sonst die Rechtfertigung den Gläubigen zuschreibe. Das heißt, dem Schriftwort, dem Wortlaut und dem Zusammenhang, in's Angesicht schlagen.

Mit dem erörterten Schriftwort stimmen andere Schriftaussagen. Durch den Gehorsam Christi, den er auch im Tode erwies, ist die Versöhnung gewirkt, die Versöhnung der Welt. Die Versöhnung ist allgemein. Christus ist die Versöhnung für der ganzen Welt Sünde. 1 Joh. 2, 2. Nun aber braucht der Apostel Paulus die Begriffe „Versöhnung" und „Rechtfertigung" promiscue. Er schreibt Röm. 5, 8. 9.: „Damit preiset Gott seine Liebe gegen uns, daß Christus für uns gestorben ist, da wir noch Sünder waren. So werden wir je viel mehr durch ihn behalten werden vor dem Zorn, nachdem wir durch sein Blut gerecht, eigentlich gerechtfertigt, worden sind." Diesen Satz erläutert Paulus durch den Parallelsatz V. 10.: „Denn so wir Gott versöhnet sind durch den Tod seines Sohnes, da wir noch Feinde waren; viel mehr werden wir selig werden durch sein Leben, so wir nun versöhnet sind." Auf die gewisse Thatsache der Vergangenheit, den Tod Christi, gründet der Apostel hier die Gewißheit der zukünftigen Seligkeit, der schließlichen Errettung von dem Zorn. Wozu uns aber Christi Tod gediehen ist, das drückt er einmal so aus: „wir sind durch seinen Tod versöhnt", das andere Mal so: „wir sind durch sein Blut gerechtfertigt." Versöhnung und Rechtfertigung bedeutet ihm hier ein und dasselbe. Ist also die ganze Sünderwelt durch Christi Tod und Blut mit Gott versöhnt, so dürfen wir auch sagen, daß die sündige Welt durch Christi Tod und Blut gerechtfertigt ist. Rechtfertigung ist nichts Anderes, als Vergebung der Sünden. 2 Cor. 5, 19. bezeugt St. Paulus, daß „Gott in Christo war und die Welt sich selbst versöhnte", und erklärt diese Aussage näher durch den Zusatz: „indem er ihnen ihre Sünden nicht zurechnete." Indem Gott die Welt durch Christum, Christi Tod, mit sich versöhnte, hat er ihnen, der Welt, Allen, die zur Welt gehören, also allen Menschen die Sünden vergeben, nicht zugerechnet. Thatsächlich sind der Welt, der ganzen Welt, da Christus für die Sünder starb, alle ihre Sünden vergeben. Es ist eine elende Glosse der Ausleger, wenn man die damals geschehene Sündenvergebung in die Ermöglichung späterer Sündenvergebung umsetzt.

Wie das, was St. Paulus von der allgemeinen Rechtfertigung lehrt, mit dem, was er sonst, z. B. im Römerbrief von 1, 16. an, von der Recht-

fertigung aus dem Glauben gesagt hat, gar wohl harmonirt, läßt er in jenem Zusammenhang, Römer 5., nicht unerörtert. Gerade auf diese Weise bleibt dem Glauben sein eigenthümlicher Begriff und Charakter gewahrt, wonach er alles eigene Werk und Verdienst des Menschen ausschließt. Es heißt Röm. 5, 17.: „Denn so um des Einigen Sünde willen der Tod geherrschet hat durch den Einen, viel mehr werden die, so da empfahen die Fülle der Gnade und der Gabe der Gerechtigkeit, herrschen im Leben durch den Einen, JEsum Christum." Durch den Gehorsam des Einen sind alle Menschen gerechtfertigt, haben die Rechtfertigung des Lebens überkommen. Aber damit ist nicht gesagt, daß sie nun alle, gleichwie sie alle gerechtfertigt sind, thatsächlich das ewige Leben ererben, genießen, im Leben herrschen werden. Nur diejenigen, welche die Fülle der Gnade, die Gabe der Gerechtigkeit nehmen, empfangen (λαμβάνοντες), werden im Leben herrschen durch den Einen, JEsum Christum. Dieses Nehmen, Empfangen, von dem der Apostel auch schon vorher geredet hat „durch welchen wir nun die Versöhnung genommen, empfangen haben (ἐλάβομεν)", V. 11., ist nichts Anderes, als der Glaube. Der Glaube nimmt, empfängt. Der Glaube erscheint durchweg als ein Mittel, nur als ein Mittel, dadurch wir Alles, was zur Rechtfertigung gehört, die Fülle der Gnade, den Gehorsam Christi, und die Rechtfertigung selbst, die Gerechtigkeit in Empfang nehmen, unserer Person zuwenden. Der Glaube kommt nach keiner Seite als ein Werk des Menschen in Betracht, dadurch etwas gewirkt wird, was vorher nicht da war. Nicht unser Glauben und Ergreifen ist es, welches Gottes Urtheil über uns bestimmt, sein Verdammungsurtheil in das Widerspiel verkehrt, welches dieses Verhältniß, in dem Gott jetzt durch Christum zu den Sündern steht, erst schafft. Nein, allein Gottes überschwängliche Gnade und der Gehorsam Christi, dieses Einen Menschen, bestimmt und bewegt Gott, uns von Sünde und Verdammniß los und ledig zu sprechen, ja, hat schon längst Gott bestimmt, die Sünder, die ganze sündige Welt zu rechtfertigen. Dies Urtheil Gottes steht längst fest. Dieses neue Verhältniß Gottes zu den Sündern ist durch Christi Gehorsam hergestellt. Gottes Gnade, Christi Gehorsam, die Gabe der Gerechtigkeit ist fertig und bereit vor unserm Glauben und Ergreifen, und wird, im Wort, im Evangelium, wie Paulus lehrt, allen Menschen, die das Evangelium vernehmen, dargeboten, zur Annahme vorgehalten. Und durch den Glauben, indem wir dem Evangelium glauben, nehmen wir nun die Versöhnung, die Rechtfertigung, die Gerechtigkeit, die schon allen Sündern zugesprochen ist, für unsere Person in Besitz. Durch den Glauben treten wir also für unsere Person in dieses rechtfertigende Urtheil Gottes, das Gott schon über die Sünder insgemein ausgesprochen hat, in dieses durch Christum begründete, hergestellte neue Verhältniß, das Verhältniß der Gnade, ein und gelten also vor Gott als gerecht und können rühmen: „Nun wir denn sind gerecht geworden durch den Glauben." So wird durch den Glauben die allgemeine Rechtfertigung zu

einer speciellen. Wir ziehen und lenken das rechtfertigende Urtheil Gottes gerade auf unser Haupt, auf unsere Person. Die nicht glauben, Christum und das Evangelium verwerfen, sind wohl auch gerechtfertigt worden durch Christi Gehorsam, aber stellen sich selbst dann außerhalb jenes Verhältnisses Gottes zu den Sündern, welches nur in Christo aufgerichtet ist und Bestand hat, welches nur im Evangelium den sündigen Menschen erschlossen wird. Wer glaubt, macht nicht erst etwas, was Gott ihm nur ermöglicht hatte, zur Wirklichkeit, sondern erkennt und bestätigt, was von Gottes wegen längst Wahrheit und Wirklichkeit war. Wer nicht glaubt, setzt das, was schon Wirklichkeit war, außer Kraft und Bestand. Mit einem Bild, auf das St. Paulus einmal hindeutet, können wir die Sache uns veranschaulichen. In Christo ist die heilsame Gnade, Gottes Freundlichkeit und Leutseligkeit allen Menschen erschienen. Ueber der ganzen Sünderwelt leuchtet seitdem heller Sonnenschein. Dies Licht hat alle Finsterniß zerstreut. Gott hat der vorigen Sünden vergessen. Freilich sind noch nicht allen Menschen die Augen aufgethan. Ehe das Evangelium kommt, in welchem die Sonne der Gerechtigkeit leuchtet, ist der Mensch blind und finster. Wenn er aber Christum und das Evangelium erkennt, wenn er zum Glauben kommt, dann sieht er die Sonne am Himmel stehen und wird licht und froh in ihrem Schein. Durch sein Sehen und Erkennen schafft er nicht erst das Sonnenlicht, sondern fängt und nimmt das Licht und seine wohlthuende Wärme in sich auf. Er lebt und wandelt nun im Licht.

Das ist freilich nur ein schwacher Vergleich. Wir können mit unserm kleinen Verstand hier nicht Alles auslichten und aufklären. Der Mensch, wie er zur Welt geboren ist, findet sich in der Schuld und Verdammniß Adams. Gleichwohl ist schon in und mit Christo die Rechtfertigung des Lebens über alle Menschen gekommen. Durch den Gehorsam des Einen Menschen sind wir bereits gerechtfertigt, begnadet. Und doch rühmen wir, wenn wir bekehrt und zum Glauben gekommen sind: weiland nicht in Gnaden, nun aber in Gnaden. Das können wir nicht vernunftgemäß vermitteln. Wir verzichten darauf, die Rechtfertigung zu systematisiren. Was die Schrift von der Rechtfertigung sagt, das nehmen wir an, das halten wir fest, und lassen uns kein Wort davon verkürzen und verdrehen. Und wir wissen, daß das alles, auch was da von der allgemeinen Rechtfertigung gesagt ist, uns zum Trost geschrieben ist, uns zum Heil dient. Wenn es zum Treffen kommt, in dem kritischen Moment, wenn die Seele zwischen Tod und Leben, zwischen Himmel und Hölle schwebt, wenn wir den ganzen Jammer der verlorenen, verdammten Menschen fühlen, dann flüchten wir uns zu der allgemeinen Gnade, dann trösten wir uns der Rechtfertigung aller Menschen, aller Sünder und ziehen daraus den Schluß, daß, was allen Menschen geschehen ist, gewiß auch uns gilt, gewiß auch mir persönlich vermeint ist. So stillen wir unser Herz vor Gott.

G. St.

Zur Geschichte der „vier Punkte".

I.

Die „vier Punkte", oder wenigstens zwei aus den vieren, sind einmal wieder, was sie von Anfang an gewesen sind, ein Zankapfel zwischen Leuten, die auf demselben Wagen, und doch nicht desselben Weges fahren wollen; und zwar ist der Streit nicht sowohl darüber, was von den vier oder zwei Punkten selber zu halten sei, als vielmehr darüber, was in Absicht auf dieselben beschlossen oder nicht beschlossen, geregelt oder nicht geregelt worden sei. Es handelt sich um ein historisches „what is it?" Und da es den Anschein hat, als solle die Frage in der nächsten Zukunft wieder mehr von sich reden machen, so glauben wir besonders unsern jüngeren Brüdern, die der Genesis dieses Streites noch nicht folgen konnten, und denen die Quellen für dieses Stück der amerikanischen Kirchengeschichte nicht zur Hand sind, mit den hier folgenden Ausführungen einen Dienst zu erweisen.

Die Synode von Pennsylvania, die älteste der „lutherischen" Synoden dieses Landes, war in den ersten Zeiten ihres Bestehens noch beflissen, ihren lutherischen Charakter zu wahren. In der vor uns liegenden „Kirchen-Agend" vom Jahre 1786, zu der sich die „gesammten Glieder des Evangelisch-Lutherischen Vereinigten Ministeriums", ihr Senior Heinrich M. Mühlenberg an der Spitze, namentlich bekannten, finden wir die lutherische Spendeformel beim heiligen Abendmahl, auch Weisung zur Beichtanmeldung und Beichte, wobei die Ablesung der „Namen der Beichtenden" empfohlen wird. Bei der Confirmation sollen die Kinder gefragt werden: „Wolt ihr bey der erkannten und feyerlich bekannten Wahrheit der Evangelisch-Lutherischen Kirche, und überhaupt an dem schönen Bekänntniß JEsu Christi treu bleiben bis in den Tod?"

Doch das wurde anders. In der „Liturgie oder Kirchen-Agende", deren Einführung in allen deutsch-evang.-lutherischen Gemeinden, „die unter der Aufsicht des besagten Ministeriums stehen", im Jahre 1818 zu Harrisburg beschlossen wurde, ist die lutherische Spendeformel verschwunden und die Unionsformel: „JEsus spricht: Nehmet" u. s. w. eingesetzt, ist am Ende des Beichtformulars Vorkehrung getroffen, daß man auch ohne vorhergegangene Beichte communiciren könne, und steht an Stelle der oben aus der früheren Agende angeführten Frage an die Confirmanden diese: „Wollt ihr der Lehre JEsu, nach dem Bekenntniß der evangelischen Kirche, treu bleiben und derselben gewissenhaften Gehorsam leisten, bis in den Tod?" Ja, falls auch diese Form noch zu enge sein sollte, so soll der Pastor auch folgende gebrauchen können: „Bekennet ihr euch freywillig und ungezwungen zu der Lehre und Gemeine JEsu, wollt ihr auch mit der Hülfe Gottes dabey verbleiben bis in den Tod?" Wo man so Abendmahl feiert und confirmirt, ist in Wahrheit keine lutherische Kirche mehr; und doch sollte nach

dem Titelblatt der Agende dieselbe den „Evangelisch-Lutherischen Gemeinen in Pennsylvanien, und den benachbarten Staaten" bestimmt sein. Also dem Namen nach lutherisch, in That und Wahrheit unirt, das war, günstig ausgedrückt, der damalige Charakter der Synode, mit dem es sich recht wohl vertrug, daß man Verhandlungen pflog über die Vereinigung mit der reformirten Kirche und dabei immer wieder aussprach, daß das Lutherthum der Väter ein überwundener Standpunkt sei.

Das war also die Synode von Pennsylvania. Im Jahre 1819 wurden bei einer Versammlung in Baltimore Schritte gethan zur Bildung eines Synodenbundes, einer „Generalsynode", und im folgenden Jahre vereinbarten Vertreter der Synode von Pennsylvanien und den benachbarten Staaten, der Synode im Staate Nord-Carolina und angrenzenden Staaten, des evang.-lutherischen Ministeriums im Staate New York „und der benachbarten Staaten und Länder" und der Synode von Maryland, Virginia u. s. w. eine „Grundverfassung der Evangelisch-Lutherischen Generalsynode in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika." Diese „Grundverfassung" gab der im Jahre 1821 in Sullivan County, Tenn., versammelten Tennessee-Synode Anlaß zu folgenden Aussprachen: „Dieser Körper soll den Namen: ‚Evang.-Lutherisch' führen. Dieses kann er wohl; und dennoch im Grunde nicht Lutherisch seyn. Es wird nirgends in dieser ganzen Grundverfassung gesagt: daß weder die Augsburgische Confession, noch Luthers Katechismus, noch die heilige Schrift der Grund der Lehre dieses Körpers seyn sollte." — „Wäre man im Ernste gewesen, die evang.-lutherische Kirche zu erhalten und fortzupflanzen, so würde man auch besorgt gewesen seyn, unsere Glaubensbekenntnisse in der Grundverfassung vestgesetzt zu haben." — „Was hilft der Name Luther, wenn seine Lehre ausgetilgt wird? Diese Grundverfassung hat eine offene Thür gegeben, daß allerley Secten und Partheyen sich in die Lutherische Kirche einschleichen können und ihre Lehre ausrotten." — „Wir gedenken gar nicht, durch unsere Einwendungen die Errichtung dieser Generalsynode zu verhüten; indem wir nach der göttlichen Weissagung glauben, daß der große Abfall am Kommen ist und daß der Antichrist sich in den Tempel Gottes setzen wird. 2 Thess. 2. Wir glauben auch, daß diß Vorbereitungen zu dem Antichristischen Reiche sind; deswegen erkennen wir es für unsere Pflicht, jedermann aufmerksam zu machen, und solche, die nicht wider besser Wissen handeln wollen, zu unterrichten." —

In der That haben denn auch die guten Tennesseeer die Errichtung dieser Generalsynode nicht verhütet; sie hielt im Jahre 1821 ihre Sitzungen in Frederick, Md., und seither an vielen anderen Orten. Den Antichrist hat diese Generalsynode auch nicht in den Tempel Gottes geführt; denn der saß längst drin, ehe man in Amerika Synoden gründete. Aber darin haben jene Tennesseeer bis auf den heutigen Tag recht behalten, daß die Generalsynode lutherisch heißt, aber nicht lutherisch ist.

Was man in den nun folgenden Jahren in der Generalsynode in der Unionisterei geleistet hat, das ist theils schauerlich, theils jämmerlich zu lesen, und andere kirchliche Gemeinschaften, denen von ihren Erzvätern her der Unionsgeist angeerbt ist, exhibirten sich ähnlich; man predigte und communicirte und hielt gemeinsame Versammlungen kreuz und quer zu Gaste, sagte sich auch einmal über das andere, die alten Schranken seien gefallen und man wolle sie nicht wieder aufrichten; ja, in der Darstellung und Bewahrung dieses freieren Lutherthums erblickte man recht eigentlich die hohe, herrliche Aufgabe der amerikanisch-lutherischen Kirche. Zwar stellte man es als ein Recht der Generalsynode hin, eine Synode, die sich weigern würde, von ihren Gliedern Rechtgläubigkeit in Fundamentalstücken zu verlangen, von dem Synodenbunde auszuschließen. Andrerseits aber wurde auch wieder erklärt, es sei nicht Sache der Generalsynode, eine Lehrbasis aufzustellen, Kriterien der Rechtgläubigkeit festzusetzen, bei der Aufnahme einer Synode nachzuforschen, ob dieselbe von ihren Gliedern Annahme alles dessen, was in den symbolischen Büchern oder auch nur in der Augsburgischen Confession stehe, fordere; man wolle sich nicht auf das confessionelle Prokrustesbett legen lassen. Auf ihrer dreizehnten Versammlung beschloß die Synode, daß sie „die Praxis, welche bisher in unsern Gemeinden und denen der Presbyterianerkirche geherrscht habe, gegenseitig die Pastoren einzuladen, als berathende Glieder an den Sitzungen kirchlicher Körperschaften theilzunehmen, auch Communicanten der verschiedenen Kirchen, gegen die nichts vorliege, zur Theilnahme am heiligen Abendmahl einzuladen und Glieder der einen Kirche auf ihren Wunsch an die andere zu entlassen, von Herzen gutheiße."

Auf kaum minder fruchtbarem Boden blühte der Unionismus in der alten Pennsylvania-Synode, die sich allerdings schon vor der zweiten Versammlung der Generalsynode von dieser getrennt hatte und dreißig Jahre lang bis zum Wiederanschluß im Jahre 1853 von derselben getrennt blieb. Auch hier wurden unter den „Delegaten von Schwestersynoden" die von der „hochdeutschen reformirten Synode" freundlich begrüßt. Im Jahre 1838 fand die Synode, „daß eine gemeinschaftliche Zeitschrift zum Besten sowohl der Reformirten als der Lutherischen Kirche, die von beiden unterstützt würde, sehr zu wünschen wäre", und beschloß, „daß eine Committee ernannt werde, welche die Herausgabe einer religiösen Zeitschrift sogleich veranstalte und mit der Reformirten Behörde correspondire über die Herausgabe einer vereinigten Kirchenzeitung". So kam es zur Gründung der „Lutherischen Kirchenzeitung". Als dann in demselben Jahre die Methodisten ihren „Christlichen Apologeten" in's Dasein rufen wollten, schrieben sie im Prospect: „In dem ‚Apologeten' werden alle jene biblischen Lehren dargestellt und vertheidigt werden, welche von Martin Luther und seinen ausgezeichneten Mitarbeitern und Nachfolgern in der Reformation als wesentlich zur Seligkeit vorgetragen worden sind", und die „Lutherische"

Kirchenzeitung druckte den Prospect ab, sprach zwar die Befürchtung aus, es möchten des zu allgemeinen Titels wegen und auf die schönen Reden von Luther hin manche irrthümlich das Blatt für lutherisch halten (!), schließt aber dann doch mit den Worten: „Im Ganzen jedoch können wir diese Zeitung nicht anders als mit Freude ‚Willkommen' heißen und hoffen und flehen, daß das Haupt der unsichtbaren Kirche auch sie zum Heile unsterblicher Seelen segnen möge. Mit Vergnügen werden wir Unterschreiber für diese Zeitung annehmen."

Wenn wir nun entschieden diesen Synoden jener Tage den lutherischen Charakter absprechen müssen, so darf man uns nicht so verstehen, als wollten wir damit uns selbstgefällig auf ein hohes Roß setzen und geringschätzig aburtheilen über die Leute, die in jenen betrübten Zeiten geistlicher Theuerung hüben und drüben in der ersten Hälfte unsers Jahrhunderts den lutherischen Namen trugen. Noch weniger wollen wir sagen, daß jene Männer wider besser Wissen und Gewissen die Stellung einnahmen, in der wir sie im Lichte der Geschichte und nach ihren eigenen Worten finden; und so wenig wir leugnen, daß auch in den reformirten Kirchen Gott seine Kinder habe, so wenig sprechen wir den Namenlutheranern jener Kreise, von denen wir hier handeln, ab, daß Gott auch unter ihnen noch seine Kirche gehabt habe. So viel aber steht fest, daß wer jenen Leuten zugemuthet hätte, sich gegen Kanzel- und Altargemeinschaft mit Nichtlutheranern zu erklären, sie damit aufgefordert haben würde abzubauen, sich von ihrer bisherigen Praxis loszusagen und ihre eigenen Synodalgenossen, die sich deß weigern würden, von ihren Kanzeln und Altären zu weisen, so gewiß kein bekenntnißtreuer Lutheraner consequentermaßen irgend ein Glied jener Synoden in ihrer damaligen Verfassung hätte auf seiner Kanzel predigen oder an seinem Altar communiciren lassen können, ohne sich des Synkretismus schuldig zu machen.

Daß die Generalsynode hinsichtlich ihres Bekenntnißstandes wesentlich unverändert die geblieben ist, die sie ehedem war, beweist zur Genüge ihr Synodalbericht vom Jahre 1887. Noch ist der Bekenntnißpassus der Constitution insofern von Gummielasticum, als er sich nur auf „die Fundamentallehren" bezieht und es der einzelnen Synode und dem einzelnen Glied überlassen bleibt, was sie für fundamental halten wollen oder nicht; noch werden da durch eine Synodalcommittee die Kanzeln der Presbyterianer, Congregationalisten, Methodisten u. s. w. in der Stadt, wo die Synode versammelt ist, mit Pastoren der Generalsynode versorgt; noch werden Brudergrüße gewechselt mit reformirten Kirchen, den „Vereinigten Brüdern", den Presbyterianern, den Episcopalen; und zwar geschieht dies nicht unter Protest von Seiten einzelner Synoden oder Delegationen, sondern mit der Einmüthigkeit des Bewußtseins, daß die Generalsynode eben eine Verbindung ist, der sich anschließt, wem gerade diese Praxis nach der Melodie „Seid umschlungen, Millionen", zusagt.

Etwas anders haben sich die Dinge in der Pennsylvania-Synode und dem Kreise, welchem dieselbe angehört, gestaltet. Schon die oben erwähnte Wiedervereinigung der „Muttersynode" mit der Generalsynode im Jahre 1853 geschah nicht mit einmüthiger Freudigkeit, erst nach heftigen Kämpfen; bei denselben handelte es sich aber nicht durchweg um die Bekenntnißfrage, und auch Leute wie Pastor Brobst, dem allerdings die offene Verleugnung des lutherischen Bekenntnisses in der Generalsynode ein Greuel war, und der nach geschehener Entscheidung „gekränkt und bekümmert auf einer hintern Bank saß", ließen endlich geschehen, was sie nicht hindern konnten, und blieben, wo die Andern blieben.

Allerdings vollzogen die Pennsylvanier ihren Beitritt mit einem Vorbehalt, „daß wir weder beabsichtigen noch je erwarten, daß die unsere Synode bisher leitenden Grundsätze, betreffend die kirchliche Lehre und das kirchliche Leben, durch unsere Verbindung mit der Generalsynode irgend eine Aenderung erleiden, daß aber, wenn die Generalsynode als Bedingung zur Aufnahme oder zur Erhaltung der Gliedschaft etwas fordern sollte, das gegen den alten und so lange erkannten Glauben der evangelisch-lutherischen Kirche streiten würde, unsere Delegaten hiermit aufgefordert sind, dagegen zu protestiren, sich von deren Sitzungen einstweilen zurückzuziehen und an unsere Synode zu berichten".

Dieser Vorbehalt hat in späteren Jahren sehr verschiedene Beurtheilungen erfahren. Auf der einen Seite wurde er dahin gedeutet, daß in Anbetracht desselben die Zugehörigkeit der Pennsylvania-Synode zur Generalsynode nur eine bedingte geworden sei, die also von selbst hinfällig würde, sobald die angegebenen Umstände, die ein Zurücktreten der Pennsylvanier Delegaten veranlassen würden, eingetreten wären. Auf der andern Seite wurde bei eben der Gelegenheit, bei welcher jene Construction aufgestellt wurde, derselben von den Pennsylvaniern eine andre entgegengesetzt, zu der sich hernach die ganze Pennsylvania-Synode bekannte. Man erklärte nämlich: „Damit hat sie" (die Pennsylvania-Synode) „aber in klarer, deutlicher Sprache nichts anders ausgedrückt, als was jede mit diesem Körper" (der Generalsynode) „verbundene Synode als ein unbestreitbares Recht sich vorbehält. Jede Delegation einer Synode hat das Recht, zu protestiren, abzutreten und an den von ihr vertretenen Körper zu berichten, wenn je eine Versammlung der Generalsynode mit Verletzung der Constitution sich die Gewalt anmaßt, in Glaubenssachen solche Aenderungen einzuführen, wodurch in irgend einer Weise das Gewissen der Brüder beschwert würde, und dies ist alles, was in diesen ‚Instructionen' begehrt und gefordert wird."

Ist nun aber, so fragt man, dies, was sich in Absicht auf jede Vertretung einer Körperschaft von selbst verstehe, *alles*, was in jenem Vorbehalt gefordert war, wozu dann überhaupt ein solcher Vorbehalt? Auch darauf können wir mit den eigenen Worten der Pennsylvanier Bescheid geben. Es gab nämlich „in der Synode von Pennsylvanien eine Anzahl von

Männern, die einem förmlichen Anschluß an die Generalsynode entgegen waren, und es waren dies, obgleich sie in der Minderheit standen, doch Männer von Bedeutung und Einfluß. Ihr Hauptgrund, warum sie sich dem Anschluß entgegensetzten, bestand in den Lehrschwierigkeiten. Und ohne die Versicherung, daß durch die Wiedervereinigung die reine Lehre nicht in Gefahr komme, oder ihr Gewissen beengt werde, wollten sie nicht ihre Einwilligung dazu geben. Um alle Zweifel und Schwierigkeiten zu beseitigen, und allen Brüdern, besonders denen, die mit dem doctrinellen Standpunkt eines Theils der Generalsynode nicht zufrieden waren, eine Garantie für die Zukunft zu geben, bestimmte die Synode von Pennsylvanien jene Anweisungen für ihre Delegaten".

Dabei ist nun Verschiedenes wundersam. Wie aus dem soeben Angeführten erhellt, waren es ja nicht, oder wenigstens nicht nur, Befürchtungen für die Zukunft, die jene Glieder der Pennsylvania-Synode drückten und gegen einen Anschluß an die Generalsynode eingenommen sein ließen, sondern sie waren ja schon mit dem damaligen „doctrinellen Standpunkt eines Theils dieser Verbindung nicht zufrieden". Das zeigte sich ja auch in Winchester deutlich genug, wenn ein Delegat von Pennsylvania hier mit einem Sendschreiben operirte, in welchem sich die Generalsynode von dem alten lutherischen Standpunkt, als einem unserer Zeit unwürdigen, förmlich losgesagt und frei zum Unionismus bekannt, die Unterscheidungslehren für unwesentlich erklärt hatte. Und ferner, welche Garantie hinsichtlich der Lehrstellung war in jenem Vorbehalt überhaupt geboten? Bewegte sich doch, was da über die Lehrbasis gesagt war, in so allgemeinen Ausdrücken, daß sich damit alles oder gar nichts anfangen ließ. Denn was hieß das: „die unsere Synode bisher leitenden Grundsätze, betreffend die kirchliche Lehre und das kirchliche Leben"? Waren damit gemeint die Grundsätze von Anno 1748 und 1786, oder vielleicht die von 1818 und 1838? Und was besagten die Worte: „das gegen den alten und so lang anerkannten Glauben der evangelisch-lutherischen Kirche streiten würde", zu einer Zeit und in Kreisen, da man, wie dies eben in jenem Jahre 1853 auf der Jahresversammlung der Pennsylvania-Synode geschah, die Erklärung ablehnte, daß wenn diese Synode den Ausdruck „Bekenntniß der evang.-lutherischen Kirche" gebrauche, sie denselben gebrauche in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch der Kirche, wonach die Lehre der Kirche die Lehre ganz und gar sei, welche im Concordienbuch vorgetragen ist, und es den Pastoren und Candidaten als eine Pflicht an's Herz legte, sich besser und gründlicher bekannt zu machen „mit diesen ehrwürdigen Documenten des Glaubens unserer Väter", als das bisher bei vielen geschehen sei? Ja, wenn die Delegaten dieser Instruction in dem Sinne, in welchem sie wohl treue Lutheraner verstehen möchten, hätten nachkommen wollen, so hätten sie in Winchester bei der Generalsynode viel lutherischer sein müssen, als daheim in Pennsylvania, so hätten sie den Leuten, mit denen sie dort zu

verhandeln hatten, ihren Abfall von der alten Lutherlehre vorhalten, auf Abstellung der unlutherischen Mißbräuche dringen und, wenn man ihnen nicht Gehör geschenkt hätte, den Staub von den Füßen schütteln und wieder nach Pennsylvania fahren müssen, um dort ihren Synodalgenossen gegenüber dieselben Register zu ziehen. Aber davon waren sie der Mehrzahl nach weit entfernt. Ueber den aus ihrer eigenen Mitte erhobenen Protest hinweg brachten sie den Beitritt ihrer Synode zu der als unionistisch bekannten Generalsynode zum Abschluß, und ihre Synode hat sie darob nicht fallen lassen. Die aber, denen bei der aufgenöthigten Brüderschaft nicht wohl war, hatten den Trost, der ja freilich kümmerlich genug war, daß doch der schöne Vorbehalt auf dem Papier stand, auf welchen hin sie sich darauf eingelassen hatten, mit der Majorität weiter zu wirthschaften; und damit war ja auch der Zweck erreicht, dem die Majorität mit ihrem papierenen Trost hatte dienen wollen.

So lagen und liefen die Dinge um's Jahr 1853 in Pennsylvania; steht und geht es heute anders? In mehrfacher Hinsicht — ja; in andern Beziehungen — nein. Beides wollen wir nächsthin erörtern; beides wird im Lichte des bisher Dargestellten um so besser verstanden und um so richtiger gewürdigt werden. A. G.

Ueber Eheschließung und Ehescheidung.

Grundsätze des amerikanischen Eherechts in ihrer Berührung mit der pastoralen Praxis.

d. Die Vollziehung.

1. Die Vollziehung der Ehe besteht darin, daß zwei zu solcher Eheschließung befugte Personen, die durch beiderseitigen Consens und, wo dies nach dem Staatsgesetz nothwendig ist, durch ordentliche Trauung in den Ehestand getreten sind, nun auch anfangen als Eheleute mit einander zu leben.

Anm. 1. Als Eheleute leben verehelichte Personen dann, wenn sie einander das leisten, was zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes zu leisten ist.

Anm. 2. Zu den ehelichen Pflichten gehört die eheliche Beiwohnung, welche darin besteht, daß die Eheleute dasselbe Haus und dieselben Gemächer gemeinsam als Wohnung benutzen. Die Bestimmung der gemeinsamen Wohnung steht von Rechts wegen dem Manne zu; des Mannes Heim ist auch das des Weibes. Der Mann hat das Recht, je nach Bedürfniß im Interesse seines Geschäfts, seiner Gesundheit, auch seiner Bequemlichkeit, einen Wohnungswechsel vorzunehmen, und die Frau hat die Pflicht, ihrem Manne in die neue Wohnung zu folgen, eine Pflicht, der sie auch dadurch nicht enthoben wäre, daß etwa der Mann vor ihrer Verheirathung ver-

sprochen hätte, an einem bestimmten Ort, z. B. in der Nähe seiner Schwiegereltern, seine Wohnung zu nehmen. Doch hat andrerseits auch der Mann die Pflicht, bei der Wohnungswahl auf die Gesundheit und sonstige Wohlfahrt seines Gemahls Rücksicht zu nehmen. — Vgl. auch Walther § 26, Anm. 6.

Anm. 3. Zur Vollziehung der Ehe gehört ferner die Leistung der ehelichen Pflicht im engeren Sinn, der eheliche Umgang, der also nach der Rechtssprache von der Beiwohnung (cohabitation) zu unterscheiden ist. Auch die Leistung des debitum conjugale ist nicht eine Vervollständigung der Ehe, nicht in dem Sinne Vollziehung derselben, als ob ohne den erfolgten ehelichen Umgang die Ehe nicht vollständig wäre, sondern gilt vor dem Staat eben auch nur als eins der Rechte oder eine der Pflichten, die der Ehestand mit sich bringt, so daß also eine Ehe als völlig zu Recht bestehend gelten kann, auch wo ehelicher Umgang nie erfolgt ist. Ja, während die Verweigerung der in Anm. 2 besprochenen Beiwohnung als bösliche Verlassung und somit als Scheidungsgrund gelten kann, so gilt nach unserm bürgerlichen Recht die Verweigerung der Ehepflicht nicht als Scheidungsgrund und kann desertio vorliegen, selbst wo der geschlechtliche Umgang fortbesteht, daß somit nach Gottes Wort ein Scheidungsgrund da sein kann, wo das weltliche Gericht einen solchen nicht findet. Weiteres hierüber soll später folgen, wenn wir von der Ehescheidung werden zu handeln haben. Hier soll nur constatirt werden, daß der Staat mit aller Consequenz den Grundsatz vertritt: „Consensus, non concubitus, facit matrimonium."

Anm. 4. Zu den Pflichten eines Ehemannes gehört auch die Gewährung des leiblichen Unterhalts der Frau, und insofern gehört auch das Eintreten in diese Leistung zu der Vollziehung der geschlossenen Ehe. Und zwar hat der Ehemann seinem Eheweib nicht nur einen nothdürftigen, sondern auch einen standesgemäßen Unterhalt zu gewähren. Daß aber von der thatsächlichen Ausübung dieser Pflicht das Inkrafttreten des ehelichen Verhältnisses nicht abhängt, daß vielmehr eine Ehe bestehen kann, selbst wo der Mann nie einen Cent zum Unterhalt der Frau beigetragen hat, bedarf nach dem bisher Gesagten kaum der Erwähnung.

2. Wie einerseits die Vollziehung der Ehe nur dann möglich ist, wenn die Ehe selber zu Recht besteht, so kann andrerseits aus dem Umstande, daß zwei Personen sich wie Eheleute verhalten, die Annahme des Bestehens einer Ehe zwischen ihnen abgeleitet werden, falls nicht Gründe vorliegen, durch welche diese Annahme ausgeschlossen wird.

Anm. 1. Die Vollziehung der Ehe durch eheliches Zusammenleben ist zunächst unmöglich, wo der Staat überhaupt oder in gewisser Form eine Celebrirung der Ehe als unerläßlich erheischt und solcher Forderung des Gesetzes nicht Genüge geschehen ist. Unter solchen Umständen wäre z. B. geschlechtlicher Umgang auch bei vorhandenem Eheconsens vor dem Staat

nicht eine Vollziehung der Ehe, sondern einfach außereheliche Vermischung. Dasselbe gilt von dem gleichen Umgang zwischen Personen, die aus irgend einem Grunde, wie wegen zu naher Verwandtschaft oder wegen schon bestehender anderweitiger rechtsgültiger Ehe, einander überhaupt nicht ehelichen können. Auch da macht der vorhandene sogenannte oder vermeintliche Eheconsens den Umgang nicht zu einem ehelichen Umgang, einer Ehevollziehung; denn es ist eben kein rechtsgültiger Eheconsens vorhanden. Ebenso liegt für uns der Fall, wo wegen berechtigter und aufrecht erhaltener Verweigerung der elterlichen Einwilligung der Consens der Kinder keine gültige Eheschließung sein konnte und fleischliche Vermischung hinzugekommen ist. — Vgl. Walther § 22, Anm. 4.

Anm. 2. Mit Fällen dieser Art sind jedoch nicht auf gleiche Linie zu stellen gewisse andere Fälle, in denen erst auf Grund eines erfolgten ehelichen Verhaltens der betreffenden Personen das Bestehen einer Ehe zwischen ihnen angenommen wird, während ohne solche Bestätigung das Bestehen einer ehelichen Verbindung, eines beiderseitigen gleichzeitigen Eheconsens hätte in Abrede gestellt werden können oder müssen. Fälle dieser Art wären die schon in anderer Verbindung erörterten, da ursprünglich durch error personae oder Betrug der wirkliche Consens ausgeschlossen war, dann aber nach entdecktem Irrthum oder Betrug freiwilliger ehelicher Umgang gepflogen worden ist. Warum Fälle dieser Art anders zu beurtheilen sind als die in Anm. 1 berührten, wird in der hier folgenden Anmerkung klar zu stellen sein.

Anm. 3. Nach dem Grundsatz, daß niemand einer strafbaren Handlung zu zeihen ist, so lange nicht der Beweis der Schuld eine günstigere Annahme ausschließt, und nach der hierauf beruhenden Regel: „Semper praesumitur pro matrimonio", nach welcher, so lange noch Zweifel statthaben kann, die Frage, ob in einem vorliegenden Falle eine Ehe oder ein unsittliches Verhältniß anzunehmen sei, entschieden wird, hat man, wo zwei Personen sich als Eheleute verhalten, sie auch als Eheleute anzusehen, so lange nicht ihre eigenen Aussagen oder die obwaltenden Umstände zu einer andern Annahme nöthigen. Wo also z. B. bei Personen, die sich per verba de futuro die Ehe versprochen, die wirkliche Ehe aber von der Erfüllung gewisser Bedingungen oder dem Eintritt eines gewissen Zeitpunktes abhängig gemacht haben, copula carnalis erfolgt ist, wird man, um diese Vermischung als eine eheliche ansehen zu können, annehmen, daß sie ihren consensus de futuro in einen consensus de praesenti umgesetzt und damit eine wirkliche Ehe geschlossen haben, ehe sie sich verhielten, wie sich nur Eheleute verhalten sollen. Oder wenn A. und B. getraut worden wären, während A. geistig unzurechnungsfähig gewesen wäre, dann aber, nachdem A. wieder in vollen Besitz und Gebrauch seiner Geisteskräfte gekommen wäre, beide als Eheleute bei einander gewohnt und mit einander Umgang gepflogen hätten, so müßte man hinfort diese Personen als Eheleute ansehen auf die Annahme hin, daß

der ursprünglich fehlende wirkliche Eheconsens nachträglich gewährt worden sei. Eine gegentheilige Annahme würde nur dann berechtigt sein, wenn ein bestehendes Gesetz die eheliche Verbindung dieser Personen unmöglich machte oder eine andere Form der Eheschließung erheischte, oder wenn beide nachweislich mit dem Verständniß sich zusammengethan hätten, daß sie außerehelichen Umgangs pflegen, sich nicht als Eheleute wissen und anerkennen wollten. Ob ein solcher Gegenbeweis gegen den in der Beiwohnung und dem ehelichen Umgang liegenden prima-facie-Beweis erbracht sei, muß in jedem einzelnen Fall das Gericht entscheiden, vor das derselbe aus irgend einem Grunde kommen mag. Für die pastorale Praxis ist diese Materie besonders insofern von Belang, als zur Beantwortung der Frage, ob in einem Falle desertio vorliege, es nöthig werden kann, zuerst festzustellen, ob eine wirkliche Ehe bestanden habe, indem, wo eine solche nicht bestanden hätte, auch keine desertio möglich wäre.

Anm. 4. Es dürfte nicht überflüssig sein, an dieser Stelle noch aufmerksam zu machen auf einen Fall, in welchem wir nach göttlichem Recht eine Vollziehung der Ehe sehen würden, wo vor dem bürgerlichen Recht nur außerehelicher Umgang vorläge. Das wäre der Fall, wo zwischen rechtmäßig verlobten Personen fleischliche Vermischung vorgekommen wäre, während sie noch eine ordentliche Trauung in Aussicht gehabt hätten, von welcher an sie als Eheleute angesehen werden wollten. Nach unserer und der Schrift Lehre hätte zwischen diesen Personen durch die Verlobung eine Ehe bestanden, könnte also ihr Umgang zwar als der Wahrheit und Ehrbarkeit zuwider, nicht aber als außerehelich bezeichnet werden. Vor dem bürgerlichen Recht hingegen würde eine solche Verlobung nur als ein gegenseitiges Eheversprechen per verba de futuro gelten, nicht schon als thatsächlich geschlossene Ehe, und die Verlobten würden dadurch, daß sie trotz eingetretener copula noch einer ordentlichen Trauung im Sinne des bürgerlichen Rechts entgegengesehen hätten, die Annahme ausgeschlossen haben, daß sie vor der copula ihren consensus de futuro in einen consensus de praesenti umgesetzt hätten. S. oben b. § 3, Anm. 2.

Daraus ergibt sich, daß bei solcher Vermischung Verlobter nicht nur eine Versündigung gegen das Gebot der Wahrhaftigkeit und Ehrbarkeit, sondern auch eine Verletzung des bürgerlichen Rechts und auch in dieser Hinsicht eine Versündigung vorliegt, und zwar eine solche, welche, wenn gerichtliche Verfolgung eintritt, zu schwerer Bestrafung führen kann, und wenn auch der Seelsorger oder die Gemeinde, wo solche Versündigung vorgekommen ist, nicht den Beruf hat, die Schuldigen gerichtlich zu belangen, so ist doch den Letzteren, wo der Fall so liegt, wie er hier beschrieben ist, auch unter dem Gesichtspunkt der bürgerlichen Rechtsverletzung ihr Unrecht zu bußfertiger Anerkennung vorzuhalten.

Anm. 5. Die eheliche Beiwohnung gilt nicht nur prima facie als Beweis für das Bestehen einer Ehe zwischen den mit einander lebenden

Personen, sondern auch als Beweis dafür, daß wenn der eine Theil mit einer dritten Person Ehebruch begangen hat, der andere Theil, der, obschon er in dem Glauben steht, daß sein Gemahl Ehebruch begangen habe, doch freiwillig Beiwohnung und Umgang fortsetzt, auch die Ehe fortzusetzen entschlossen sei und für den begangenen Ehebruch Verzeihung gewährt habe. Und zwar wird diese Annahme nicht dadurch hinfällig, daß der unschuldige Theil die Fortsetzung der Beiwohnung damit erklärt, daß er zwar den andern Theil für schuldig gehalten habe, aber noch nicht im Stande gewesen sei, die für ein gerichtliches Verfahren nöthigen Beweise beizubringen. Hingegen gilt die fortgesetzte Beiwohnung nicht als Beweis der Condonirung, wenn der unschuldige Theil wohl Veranlassung zu Verdacht gehabt, den Verdachtgründen aber nach näherer Besichtigung keinen Glauben beigemessen hat, und es kann, falls später dem unschuldigen Theil die Versündigung des andern Theils zu wirklicher Kenntniß kommt, sein Verhalten jenen Verdachtsgründen gegenüber nicht ohne weiteres als eine Verzichtleistung auf das Recht zur Scheidung construirt werden. Eingehenderes hierüber wird später folgen müssen, wenn von der Ehescheidung zu handeln sein wird. Hier soll nur so viel aus den in dieser Anmerkung dargelegten Grundsätzen entnommen werden, daß auch hiernach in der Beiwohnung und dem ehelichen Umgang eine thatsächliche Anerkennung eines fest bestehenden ehelichen Verhältnisses liege.

Anm. 6. Das, was durch den Umstand, daß sich Personen als Eheleute verhalten, als bewiesen angesehen wird, ist in den meisten Fällen, genau genommen, der Consens, durch den das Wesen der Ehe da ist, und zur Entkräftung des prima-facie-Beweises ist der Nachweis nothwendig, daß trotz der Beiwohnung und des Umgangs kein wirklicher freier Consens gegeben war. Und zwar fällt hinsichtlich dieses Gegenbeweises das onus probandi dem Theil zu, der die Ehe bestreitet; das heißt, der Theil, welcher das Bestehen der Ehe behauptet, hat außer dem Nachweis, daß Beiwohnung stattgefunden habe, nicht auch noch den Beweis zu führen, daß auch ein Eheconsens und somit eine wirkliche Ehe bestanden habe, sondern der Theil, welcher die Ehe in Abrede stellt, muß in solchem Falle beweisen, daß kein Consens de praesenti stattgefunden habe. A. G.

Vermischtes.

Ueber „das Lateinsprechen, beziehungsweise die theologischen Prüfungen in lateinischer Sprache“, schreibt das „Sächsische Kirchen- und Schulblatt“: „So wie es jetzt ist, kann es bezüglich des Lateinsprechens bei den theologischen Prüfungen nicht mehr weiter gehen. Es muß hier zu einem anderen Wege geschritten werden, wenn man früher oder später

nicht der Gefahr unterliegen will, dem Scheine zu huldigen. Denn die Leistungen hinsichtlich des Lateinsprechens und sicher auch des Schreibens, das ist ein öffentliches Geheimniß, sind, um ein mildes Wort zu brauchen, kümmerlich. Man merkt, wie die lateinische Sprache, d. h. der unvollkommene Gebrauch derselben seitens der Examinanden, von welchen wir hier nur reden wollen, die Prüfung auf allen Seiten hemmt und eine frische Entfaltung des Fragens und Antwortens hindert. Vielleicht erregen diese Worte nicht wenig Anstoß. Man hört ja die Wahrheit ungern und begnügt sich oft lieber noch mit dem Scheine. Allein so, es sei wiederholt, kann es nicht weiter gehen, namentlich da auf den Gymnasien[1]) mehr und mehr auch in Prima das Lateinischreden aufgegeben wird und die Theologiestudirenden mit unglaublich geringer Uebung auf die Universität kommen, welche dort auch nicht mehr oder nicht sehr weiter gepflegt wird. Steht es doch so, daß, wenn die Pflege des Lateinischen auf unseren Gymnasien so weiter abnimmt, wie bisher, nächstens es Theologen geben wird, welche Bengels Gnomon nicht mehr brauchen können und dasselbe in der Uebersetzung lesen müssen" (?! „L. u. W."), „wobei ihnen natürlich der schönste Genuß entgeht. — Was soll nun geschehen? Der erste Vorschlag könnte lauten: So vollendet auch bei den Theologen das, was Christian Thomasius am 24. October 1687 mit seinem ersten deutschen Colleg zu Leipzig begonnen hat, schneidet den Zopf vollends ab, an welchem bei den Theologen noch ein Stümpfchen geblieben ist, laßt alles Lateinischreden und -sprechen bei den theologischen Prüfungen, das ist wahrlich besser als dieser Schein und diese Stümperei gegenwärtig. Allein man darf sich nicht verhehlen, daß dieser Vorschlag, welcher allerdings, das müssen wir eingestehen, immer noch besser ist als der gegenwärtige Schein, seine großen Bedenken hat. Wird bei der Prüfung gar kein Latein mehr verlangt, so wird noch mehr als jetzt schon das Latein auf der Universität bei Seite gelegt, so werden die Theologen immer unvollkommener in dem Gebrauche desselben, so kommt es zuletzt dahin, daß sie nur mit Schwierigkeiten Schriften in lateinischer Sprache lesen — und so werden sie immer mehr aus dem Zusammenhange losgerissen, in dem gerade der Theologe mit der Geschichte der Kirche stehen muß.[2]) Die Mediciner und Juristen können zur Noth des fertigen Gebrauches der lateinischen Sprache entbehren, aber nicht die Theologen. Für die Kirche wäre es ein großer Rückschritt, wenn bei ihren Dienern dasselbe einträte. — Was soll aber geschehen, da das Gymnasium immer weniger seine Abiturienten hier ausrüstet? Offenbar bleiben nur zwei Wege. Der eine ist folgender. Aehnlich wie die Theologiestudirenden von Secunda, beziehungs-

1) Auch von etlichen in Sachsen wird dies gemeldet.
2) Von „L. u. W." hervorgehoben.

weise Unterprima Hebräisch haben, so haben sie auch wöchentlich zwei Stunden lang Uebung im Lateinischsprechen. Vielleicht könnte das so geschehen, daß sie dann in der Mathematik erleichtert würden, wenn sie dies wollten.[1]) Bei Befähigteren wird dies aber gar nicht nöthig sein. Diese Uebung im Lateinischsprechen müßte dann für die Gymnasiasten, welche Theologie studiren wollen, obligatorisch sein. Sie hätten ähnlich wie über ihre Leistungen im Hebräischen auch eine besondere Censur über die Fertigkeit im Latein beizubringen. Der zweite Weg, welcher mit dem ersten, auf keinen Fall zu entbehrenden zu verbinden wäre, ist: Auch auf der Universität wird ein lateinisches Collegium eingerichtet, dessen Besuch obligatorisch ist. Dies Collegium kann sich auf die Exegese[2]) beschränken, wie denn auch bei der Prüfung die lateinische Sprache lediglich bei der alttestamentlichen und neutestamentlichen Exegese gebraucht wird. Aber in jedem Semester hat ein Theolog ein solches lateinisches Collegium, beziehungsweise exegetisches Seminar zu belegen. Beide Wege sind leicht möglich. Die Anordnungen dazu für die Gymnasien sind seitens des Cultusministeriums, die für das Examen seitens des lutherischen Landesconsistoriums nicht unschwer zu treffen. Im Anfange werden Schwierigkeiten sein, weil sowohl an den Gymnasien als auch auf der Universität Lehrer fehlen werden, welche in dieser Weise der lateinischen Sprache mächtig sind." (? „L. u. W.") „In wenigen Jahren aber werden diese gehoben sein. Für die Gymnasien z. B. wird in dem Religionslehrer eine Kraft dazu heranwachsen, falls die Philologen nicht darauf eingehen wollen. Es bleibt eben nichts übrig, je mehr die Zukunftsschule die alten Bahnen verläßt und das moderne Gymnasium sich anders gestaltet, desto mehr muß die Kirche reinezu bedacht sein darauf, ihren künftigen Dienern noch eine andere Ausrüstung zu geben, als sie eben das moderne Gymnasium geben will und geben kann. — Auf keinen Fall lasse man es bei dem jetzigen nicht würdigen Zustande. Der Kirche gebührt auch hier Ernst und Wahrheit, kein Scheinwesen."

Ein Pabstbild. Uns liegt eine neue Ausgabe der in der römischen Kirche alleingeltenden lateinischen Bibel, der Vulgata, vor. Dieselbe ist gedruckt zu Tournay in Frankreich im Jahre 1885. Zu Anfang des Alten Testamentes ist ein Bild eingefügt, ein überaus gotteslästerliches, antichristisches. Der Pabst sitzt auf einem Throne, die dreifache Krone auf dem mit einem Heiligenschein umgebenen Haupte. Ueber ihm ein Thronhimmel, welchen zwei fliegende, andächtig niederblickende Engel halten. Auch der Hermelin, der unter dem Thronhimmel über und hinter dem Pabste niederhängt, wird von den Händen dieser Engel getragen. Zu

1) Die „Erleichterung" in der Mathematik ist schwerlich nöthig und würde störend in den Unterrichtsplan eingreifen. F. P.

2) Schwerlich wird durch ein lateinisch gelesenes exegeticum ein solches Verständniß des Lateinischen vermittelt, daß die Theologen dann befähigt wären, ohne Schwierigkeit die lateinischen Schriften der Lehrer unserer Kirche zu verstehen. F. P.

Füßen des Pabstes sind zwei andere Engel, welche knieend Rauchfässer schwingen. Der Pabst hält mit beiden Händen das Querholz eines Crucifixes so, daß der Gekreuzigte in seinem Schooße ruht. Zwischen dem Gesichte des Pabsts und dem Crucifixe ist das Bild einer auf Christum herniederfliegenden Taube. Die Deutung ist nicht schwer. Der Pabst hält den eingebornen Gottessohn mit seinem Leiden und Sterben und allem seinem Verdienste in seinem Schooße, der Heilige Geist geht aus aus seinem Munde! Die Engel dienen ihm! H.

Eine Theorie über die Sprache Adams ist das neueste Erzeugniß mystischer Speculation, das mit dem Anspruch, die Bibel recht verstehen zu lehren, auftritt. Sie ist dem Kopf eines schottischen Arztes Mr. Mc Kinney entsprungen und von ihm in seiner Schrift: The Science and Act of Religion niedergelegt worden. Adams Sprache war, wenn wir diesem Forscher glauben dürfen, eine symbolische. Auch bediente er sich, da er keine Buchstaben kannte, der Bilderschrift. Moses hat wahrscheinlich noch einige dieser Schriften in Egypten gefunden und daher seine Kenntniß der Urgeschichte geschöpft. Da Adam vor dem Fall vollkommen und in völliger Gemeinschaft mit Gott war, so war er fähig, irrthumslose Offenbarung zu äußern. Mithin ist seine symbolische Sprache vollkommen und ein Grabmesser, an welchem alle Wahrheit gemessen werden kann. Jede Geschichte, die in der Bibel enthalten ist, erweist sich als wahr, wenn sie in Adams Sprache, also symbolisch aufgefaßt wird. So stellt die Geschichte von der Arche und der Fluth das Verhältniß der Kirche zur Welt der Bösen dar. Bileams Esel lehrt uns, daß die Weltklugheit des Esels mehr Verstand in sich hatte als die geistliche Klugheit des Propheten. Auch exemplificiert er die Sprachweise Adams an Unterhaltungen, die derselbe mit seinen Kindern führte. Das Ergötzlichste an der Theorie ist aber, daß die Freimaurer in ihren Symbolen, die sie von hebräischen, egyptischen und noch anderen Priestern überkommen haben, welche von Salomon beim Bau des Tempels verwandt wurden, einen Rest der Sprache Adams sich erhalten haben!

(Ev. Kirchenztg.)

Literatur.

Johann Conrad Dannhauers **Katechismusmilch** im Auszug von A. L. Gräbner. Erster Theil. Die heiligen Zehn Gebote. Milwaukee, Wis. Verlag von G. Brumder. 1888. 431 Seiten. Preis: $1.25.

Luther lobt bekanntlich die Prediger, welche den Katechismus wohl lehren können, das heißt, welche im Stande sind, die großen Hauptstücke der christlichen Lehre, wie sie im Katechismus zusammengefaßt sind, dem christlichen Volke einfältig, klar, faßlich und lebendig vorzutragen. Die Gelehrsamkeit einzelner besonders begabter Lehrer ist für

eine kirchliche Gemeinschaft und die Kirche im Allgemeinen von großem Nutzen; aber schließlich kommt es doch darauf an, ob die Kirche durch Gottes Gnade mit solchen Predigern wohl versorgt sei, welche den Katechismus recht lehren können. Diese müssen in der Stille in dem ihnen angewiesenen Kreise die große Arbeit thun, durch welche Gottes Reich ausgebreitet wird. Will man aber den Katechismus wohl lehren können, so muß man, Luther nach, ein Schüler des Katechismus bleiben. Die einfältigen Katechismuswahrheiten immer besser zu verstehen, immer lebendiger aufzufassen und demgemäß immer besser lehren zu können, dazu wird auch dieser uns vorliegende Auszug aus Dannhauers „Katechismusmilch" willkommene Dienste leisten. Dannhauers Katechismusauslegung ist gründlich, klar und zugleich interessant, denn Dannhauer steht in hohem Maße der originelle, schlagende Ausdruck zu Gebote. Ueber das Verhältniß dieses „Auszuges" zu dem ursprünglichen Werke spricht sich Herr Prof. Gräbner im Vorwort also aus: „Dannhauers Katechismuspredigten, die er im Straßburger Munster gehalten und in zehn Quartbänden gedruckt herausgegeben hat, gehören gewiß zu den besten Katechismusauslegungen, welche wir besitzen, sind aber zugleich ein Schatz, den bei seinem Umfang und seiner Seltenheit sich in unseren Tagen nur Wenige anschaffen können. Eine neue Ausgabe des ganzen Werks würde einerseits wieder ein theures Buch geworden sein, andererseits manches geboten haben, das für unsere Zeit und Verhältnisse weniger verwendbar gewesen wäre, ja auch Einiges, das als nicht probehaltig hätte bezeichnet werden müssen. Hingegen glaubte der Bearbeiter mit der Herausgabe des gegenwärtigen Auszugs der lutherischen Kirche unseres Landes einen Dienst zu leisten. Auch hier ist es durchweg der alte Dannhauer, der in seinen eigenen Worten redet. Nur selten ist für einen Ausdruck der zunächstliegende gesetzt, so wenn ‚Erschöpfung' in ‚Erschaffung', ‚perficirt' in ‚vollendet' . . . umgesetzt worden ist. Wo sachlich etwas zurechtzustellen war, ist dies durch Weglassen geschehen. . . . Die Anordnung und Form des Katechismustextes, welche diesem Auszug zu Grunde gelegt ist, ist nicht die bei Dannhauer vorliegende, sondern die des kleinen Katechismus Luthers." Die Verlagsbuchhandlung will auch die übrigen Bände der „Katechismusmilch" in ähnlicher Bearbeitung folgen lassen, falls der vorliegende erste Band eine günstige Aufnahme findet. F. P.

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. Amerika.

Jowa und das General Council standen ja bislang in einem Verhältniß zu einander, das sich schwer zutreffend bestimmen läßt, in einer Verbindung, die doch keine Verbindung sein sollte, so was man einen chronischen Vereinigungszwiespalt nennen möchte, und auf beiden Seiten hat es längst Leute gegeben, die von diesem Verhältniß wenig erbaut waren. Neuerdings hat nun Pastor Deindörfer, der sich endlich die Mühe genommen hat, die Acten nachzusehen, Entdeckungen gemacht, die ihm die gegenwärtige Stellung seiner Synode zum Council als unhaltbar erscheinen lassen, und das spricht er mit Beibringung seiner Belege in der von den Doctoren Fritschel redigirten „Kirchlichen Zeitschrift" offen aus. In derselben Nummer seines Blattes vertritt dann Prof. S. Fritschel die Stellung, welche er bisher eingenommen hat und zu deren Billigung die Jowa-Synode sich bisher hatte bewegen lassen. Drüben aber im Osten, im Schwerpunkt des General Council, erhebt der „Lutheran" seine Stimme für Pastor Deindörfers Auffassung und gegen Fritschel, und zwar nicht nur so im Vorbeigehen, sondern in einer

Reihe eingehender Artikel, die nicht undeutlich merken lassen, daß man dort auch des Spieles überdrüssig ist und den Wunsch hegt, daß doch endlich des „Zuwartens" ein Ende werde. Es wird nun, wie die neuesten Ereignisse in der Pennsylvania-Synode wieder dargethan haben, in jenen Kreisen auch nicht alles so heiß gegessen, wie es auf den Tisch kommt; dennoch wird wohl bei der nächsten Versammlung des Council die Sache mit den „vier Punkten" wieder einmal auf's Tapet müssen, und da überhaupt der Stand dieser Frage zugleich den jeweiligen kirchlichen Charakter des Council mitbestimmt, wie das außerhalb und innerhalb dieser Verbindung empfunden und gewürdigt wird, so sehen wir mit regem Interesse dem weiteren Gang der Dinge entgegen, hielten auch die Materie für wichtig genug, um ihr eine ausführlichere historische Erörterung zu widmen, die in der gegenwärtigen Nummer unserer Zeitschrift dem Anfange nach zu finden ist. A. G.

In der Pennsylvania-Synode war, wie seiner Zeit berichtet worden ist, ein Theil der deutschen Pastoren, besonders in der deutschen Missionscommittee, heftig entbrannt gegen die Leute, welche die transatlantische Predigerbildungsanstalt in Kropp nicht die Stellung zum Council gewinnen lassen wollten, die man ihr von anderen Seiten zugedacht hatte. Diese Agitation hatte auch ihr besonderes Organ gewonnen, „Kelle und Schwert" genannt, ein Blatt, das allerdings bisher als Kelle nicht zum Bauen, sondern nur allenfalls zum Bewerfen Dienste geleistet, im Uebrigen gehauen und gestochen hat, und zwar gegen Leute, die man doch erst hätte mündlich und im eigenen Synodalhause, in Conferenzen oder vor versammelter Synode belangen sollen, wenn man glaubte, daß sie sich gerechter Rüge, verdientem Tadel ausgesetzt hätten. Hatte man drüben jenseits des Wassers das Bedürfniß, dies oder das bekannt zu geben, so hatte man ja dort auch Papier und Druckerschwärze genug, und es bedurfte nicht hier noch eines Vehikels, das sich zu solchem Zwecke gebrauchen ließ. Daß ja die Leute von „Kelle und Schwert" auch mögen von außen her erhitzt worden sein, daß sie glauben mochten, zu ihrem Vorgehen genöthigt zu sein, mag immerhin zugegeben werden, wie denn z. B. die Behandlung, die sie hie und da im „Lutheran" erfahren haben, keineswegs glimpflich und brüderlich zu nennen war, und wenn man sich den Auslassungen hingab, die sich über das Verfahren gegen die „Kropper" ergingen, welches man auf der Synode einschlagen sollte, so mochte man erwarten, daß mit dem Abschluß der Verhandlungen über diese Wirren das letzte Stündlein der Synodalgliedschaft für die Führer der Opposition, die Vertheidiger Paulsens, geschlagen haben würde. Als nun die Pennsylvania-Synode im Mai zu Lancaster ihre 141ste Versammlung eröffnete, sprach Präses Krotel in seiner Präsidialrede sein mißbilligendes Urtheil über „Kelle und Schwert" aus, und die Committee, welche die Synodalrede zu begutachten hatte, trat jenem Urtheil bei und erklärte, daß diese Kriegführung bis zu einem Punkt gekommen sei, wo ihr ein entschiedenes „Halt!" geboten werden müsse, und daß die, welche für „Kelle und Schwert" verantwortlich seien, angehalten werden müßten, Widerruf zu leisten; zu diesem Bericht bekannte sich die Synode mit 154 gegen 16 Stimmen. Ein Protest, den Pastor Hinterleitner, der Redacteur von „Kelle und Schwert", einlegte, wurde später zurückgezogen. Bezeichnend für die Lage der Dinge ist noch, daß man bei der Wahl der Delegaten für das General Council die Leute, gegen welche die erwähnten Maßnahmen ihre Spitze richteten, energisch links liegen ließ. Doch wurde die Einrichtung einer „deutschen Conferenz", um die eine Anzahl Gemeinden nachgesucht hatte, bewilligt, und dieselbe wählte Pastor Wischan zu ihrem Vorsitzer. A. G.

Aus den südlichen Synoden ist Folgendes zu berichten. Die Vereinigte Synode des Südens hat im vorigen Jahre eine Committee eingesetzt mit dem Auftrag, sich umzuthun nach einem passenden Platz für die Errichtung eines theologischen Seminars, und die Committee hat nun ein Ausschreiben ergehen lassen, in welchem alle

Districtssynoden aufgefordert werden darauf hinzuwirken, daß Angebote gemacht werden möchten von solchen Ortschaften, an welchen man es sich etwas kosten lassen würde, die Anstalt bei sich zu haben. Und zwar sollen die Angebote nicht in mehr oder weniger unbestimmten Versprechungen bestehen, sondern auch die nöthige Sicherheit bieten, daß die in Aussicht gestellten Leistungen auch ausgeführt werden. Man hofft, daß wenigstens die nöthigen Grundstücke und Gebäulichkeiten auf diese Weise sich finden sollen. Die Tennessee-Synode hat bei ihrer letzten Versammlung einem Pastor Brown, der von der Synode von North Carolina in ihr Gebiet gezogen war und Aufnahme in ihren Synodalverband begehrte, dieselbe verweigert, weil derselbe hinsichtlich seiner Stellung zum heiligen Abendmahl und zur Kanzel- und Altargemeinschaft nicht den Anforderungen entsprach, welche die Synode stellt. Das ist bei der Synode von North Carolina übel vermerkt worden. Doch hat sich auch hier eine Aenderung zum Besseren insofern verspüren lassen, als man die frühere Praxis, nach welcher man Glieder lutherischer Gemeinden auf ihren Wunsch an nichtlutherische Kirchen zu entlassen pflegte, als mit dem Confirmationsgelübde unverträglich bezeichnete und deshalb festsetzte, daß hinfort die Pastoren dieser Synode solche Praxis abstellen und keine Glieder ihrer Gemeinden mehr an andersgläubige Gemeinden entlassen sollen. Auch wurde beschlossen, daß allen Pastoren innerhalb der Synode das Tragen des Chorrocks im Gottesdienst empfohlen werde. Ferner hat eine gemeinsame Conferenz, bestehend aus der Centralconferenz der Synode von South Carolina und der South Carolina Conferenz der Tennessee-Synode, folgende Lehrbasis angenommen. „Die Lehrbasis dieser Organisation soll sein: I. Die heilige Schrift, das inspirirte geschriebene Wort des Alten und Neuen Testaments, die einzige Norm der Lehre und der Kirchenzucht. II. Als eine wahre und treue Darlegung der Lehren der heiligen Schrift in Sachen des Glaubens und Lebens, die drei alten Symbole, das apostolische, das Nicänische und das Athanasianische Symbolum, die ungeänderte Augsburgische Confession, auch die andern symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, nämlich die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Luthers und die Concordienformel, bestehend aus der Epitome und der Gründlichen Erklärung, wie sie dargestellt, bestimmt und veröffentlicht sind in dem christlichen Concordienbuch oder den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche, veröffentlicht im Jahre 1580, als wahre und schriftgemäße Darlegungen der Lehren, welche in der Augsburgischen Confession vorgetragen sind, und in vollkommener Uebereinstimmung mit einem und demselben schriftgemäßen Glauben." Als „Zweck und Ziel" der Vereinigung wird angegeben die Unterweisung in den Dingen, welche in der Lehrbasis dargelegt sind, und gegenseitiges Zusammenwirken in der Förderung der allgemeinen Interessen der Kirche. — Wer wollte sich nicht freuen über ein solch köstliches Bekenntniß! Gebe nur Gott, daß diese Leute nun im Geist und Sinn ihres Bekenntnisses wirken und in Lehre und Praxis und gegenseitiger Ermunterung bethätigen, was ihr Bekenntniß besagt! A. G.

Die Presbyterianer in den Vereinigten Staaten hielten am 17. Mai und den folgenden Tagen ihre hundertste Jahresversammlung, die südlichen Presbyterianer in Baltimore, die nördlichen in Philadelphia. Nur über die Verhandlungen der Letzteren liegen uns ausführliche Berichte vor. Die erste Gratulationsadresse, welche einlief, war von der Conferenz der Bischöflichen Methodisten von New York; die nächste von den südlichen Presbyterianern, die in Baltimore versammelt waren; dann kam die Generalsynode der Reformirten Kirche, und dann die unvermeidliche „General-Synode der Ev.-Luth. Kirche in den Vereinigten Staaten", deren Abgeordneter, Dr. Baum, die „brüderlichen Glückwünsche" seiner Synode überbrachte und die Hoffnung aussprach, daß wenn die besondere Mission der einzelnen Kirchen würde ausgeführt oder unmöglich geworden sein, alles in eine einige, ungetheilte Kirche zusammengebracht werden würde.

Darauf trat ein Vertreter der „Reformirten Episcopalkirche" auf und redete unter anderm von dem ebenfalls unvermeidlichen „historischen Episcopat", dessen Besitz aber die Anerkennung des Guten bei Solchen, welche sich jenes Vorzugs nicht erfreuen, nicht hindern solle. Bei einem Besuch in Overbrook, wo die beiden Generalversammlungen, die nördliche und die südliche, sich begegneten, hielt auch Präsident Cleveland eine Ansprache. Zur eigentlichen Jubiläumsfeier am 24. Mai kamen die Glieder der südlichen Synode von Baltimore nach Philadelphia, und manche hätten gerne die Gelegenheit benutzt, um die Wiedervereinigung der Getrennten zu beschleunigen; aber so viel auch von „brüderlichen Gefühlen" geredet wurde, läßt sich nicht sagen, daß man dem Ziel einer organischen Verbindung wesentlich näher gerückt wäre, und die Verhandlungen sollen durch Committeen weitergeführt werden. — Dem Bericht über die acht theologischen Seminarien der nördlichen Presbyterianer entnehmen wir folgende Angaben. Die Gesammtzahl der Studenten ist 607; davon kommen auf Princeton 153, Union 132, McCormick 116, Western 72, Lane 54, Auburn 54, San Francisco 16, Danville 10. An Vermögen besitzt Union Seminary $2,500,000, Princeton $1,500,000, McCormick $1,100,000, Auburn $720,000, Western $630,000, Lane $500,000, Danville $206,000, San Francisco $50,000. — Die Anstrengungen zur Sammlung eines Jubiläumsfonds von einer Million Dollars zur Unterstützung hilfsbedürftiger Pastoren haben ohngefähr $600,000 eingetragen, und die Collecte soll bis zum October d. J. fortgesetzt werden. — Anläßlich des Berichts der „stehenden Temperanzcommittee" erklärte sich die Assembly mit großer Stimmenmehrheit „unzweideutig zu Gunsten der gänzlichen Unterdrückung des Handels mit berauschenden Getränken als Getränken, und daß es die Pflicht aller christlichen Männer und Frauen sei, jedes legitime Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu benutzen"; auch wurde die Anweisung gegeben, daß den Fabrikanten und Verkäufern solcher Getränke die Zulassung zur Gemeindegliedschaft versagt werde. A. G.

Ein Missionsbericht im „Churchman" wird besonders unsern Lesern im Staate Wisconsin von Interesse sein. Es sind jetzt sechs Jahre her, da sah sich die Ehrw. Wisconsin-Synode genöthigt, einen Pastor K. Oppen wegen seines offenbar gewordenen unlauteren Wesens aus ihrem Verbande auszuschließen. Derselbe suchte dann Anlehnung an die Ohio-Synode, und als es damit nichts Bleibendes werden wollte, schlug er noch andere Wege ein. Nun erzählt der „Churchman" Folgendes: „Vor einiger Zeit wandte sich ein gefeierter lutherischer Theologe, der im Nordwesten wohl bekannt ist" (das stimmt allerdings), „an Bischof Brown mit dem Gesuch, in volle Gemeinschaft mit der Episcopalkirche aufgenommen und so in eine Stellung gebracht zu werden, die seiner Herzensüberzeugung genügen würde, nachdem er zu der Erkenntniß gekommen sei, daß ohne den historischen Apostolat oder Episcopat, die centripetale Kraft in der Kirche, keine ganze und volle Organisation bestehen könne, wie sie Christus selbst geordnet habe und in seiner Kirche bewahrt wissen wolle. Der Ehrw. K. E. G. Oppen wurde, nachdem er sich bei dem Bischof der Diöcese, in welcher er wohnte, gemeldet hatte, confirmirt und begann seine Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Weihen in der Kirche Gottes. Um den Forderungen seines Gewissens, die in einem Studium der Kirche der Vergangenheit ihren Grund hatten, zu folgen, war er genöthigt, große Opfer zu bringen, als er die Reihen des zerspaltenen Lutherthums verließ; denn er war allgemein beliebt und geachtet und in sehr guter Stellung." Weiterhin wird dann erzählt, wie dieser gefeierte Theologe der Gründer eines Waisenhauses geworden sei, wie er nach seiner Confirmation in Oshkosh eine Episcopalgemeinde gesammelt habe, wie diese Lutheraner nach sorgfältigem, gründlichem Unterricht vor den Bischof gebracht worden seien „und die siebenfältigen Gaben des Heiligen Geistes durch Auflegen der Apostel Hände empfangen" hätten. „Sie verstanden", heißt es von ihnen, „vollkommen, was sie thaten, da sie unterrichtet worden waren, daß der lutherische Pastor nicht vermöge, durch Handauf-

legung den Heiligen Geist zu geben, und daß sie jetzt von des Bischofs Händen empfingen, was sie nie empfangen hätten, was aber alle apostolischen Christen empfangen hätten, so lange die Kirche bestehe." Ja, dieser Phantast sieht schon, als Frucht der Mission, die der große Oppen inaugurirt hat, das ganze lutherische Volk Wisconsins in die Episcopalkirche strömen. „Bei diesem großen Werk der Hereinbringung der 90,000 Communicanten der Wisconsiner lutherischen Körperschaft oder Körperschaften (denn in diesem Lande ist das Lutherthum in siebenundfünfzig kriegende Secten oder Synoden getheilt) können wir sie ruhig bei ihren Gebräuchen belassen. Wir brauchen die Lehren, die sie haben, nicht zu fürchten; denn was sie haben, ist wahr und apostolisch, soweit es geht. Sie bedürfen des apostolischen Amts und der gültigen Sacramente, um gute und fromme Kirchenleute zu werden. Sie suchen angelegentlich nach einem Weg, auf welchem sie zur Einigkeit unter sich gelangen möchten, und man beschäftigt sich mit der Frage, ob es nicht rathsam wäre, den historischen Episcopat wieder herzustellen, indem man sich denselben von der bischöflich-lutherischen Kirche Schwedens verschaffte. Mit Bischof Huntington zu reden: ‚Sie klopfen bei uns an.' Sollen wir ihnen aufthun? Sollen wir es ihnen schwer machen, hereinzukommen, oder sollen wir es leicht machen?" Wir antworten: Ganz nach Belieben. Dem Herrn Oppen hat man's offenbar ziemlich leicht gemacht, und wir fürchten nicht, daß *ihm* viele nachwandern werden. Dem „Churchman" aber ist schon im Interesse der historischen Wahrheit zu wünschen, daß er sich seine Missionsberichte von Leuten schreiben lasse, die auch einigermaßen wissen, wovon sie reden, und wenn das geschieht, so wird es von Episcopalmissionserfolgen unter den Lutheranern in Wisconsin nicht eben viel mehr zu berichten geben. A. G.

Eine humanere Weise der Hinrichtung ist nunmehr im Staat New York Gesetz geworden. Auf Empfehlung des Gouverneurs Hill machte sich die New Yorker Legislatur daran, unter der Führung „von Männern der Wissenschaft" auf Mittel und Wege zu denken, wie man sich der Humanität gegen Mörder befleißigen könne. Das Suchen war nicht vergeblich. Die Legislatur hat sich über eine Bill geeinigt, welche auch bereits vom Gouverneur bestätigt ist, daß Verbrecher, über welche die Todesstrafe verhängt worden ist, nunmehr durch *Electricität* hingerichtet werden sollen. Die Bill hat einen offenbaren Mangel. Die weisen Leute von der New Yorker Legislatur hätten in einem zweiten Theil der Bill festsetzen sollen, daß die Herren Mörder, wenn sie in die Lage kämen, einen oder mehrere ihrer Mitmenschen umzubringen, dies nur noch vermittelst Electricität bewerkstelligen dürften. F. P.

II. Ausland.

Cäsareopapismus. Die „A. E. L. K." berichtet aus der hannoverschen Landeskirche: „Die Verordnungen, welche unser Landesconsistorium in Folge des Ablebens des Kaisers Wilhelm erlassen hat, haben manchen Geistlichen in Verlegenheit gebracht. Zunächst war es ein Uebelstand, daß in kurzen Zwischenräumen zwei Bekanntmachungen hintereinander erlassen wurden, die eine aus eigener Initiative des Landesconsistoriums am 10. März, die andere höherer Anweisung entsprechend, d. h. auf Anordnung des Cultusministers, unter dem 12. März. Beide ließen sich allerdings mit einander verbinden, da jene die Form der Anzeige des Heimgangs offen gelassen hatte und nur die Danksagung vorschrieb, diese aber, den Gebetston beiseite lassend, eine Lobpreisung des Entschlafenen und eine Mahnung an die Gemeinden enthielt. Es mag manchem Geistlichen schwer geworden sein, diese in etwas überschwänglichem Tone gehaltene Ansprache zu verlesen; es mag auch der Behörde nicht leicht geworden sein, die Verlesung derselben anzuordnen, da sie wußte, wie viele schmerzliche Erinnerungen bei aller persönlichen

Ehrfurcht vor dem heimgegangenen Herrscher hier wieder wach gerufen wurden. — Da manche jene Danksagung noch am Morgen des Sonntags Lätare (11. März) bekamen, so haben sie dieselbe schon an diesem Tage benutzt; im Laufe der Woche kam dann die zweite Verordnung, die am Sonntage Judica (18. März) verlesen werden sollte, und an diesem Tage selbst (in vielen Landgemeinden aber auch erst in den folgenden Tagen) erhielten die Pastoren die Anordnung des Trauergottesdienstes. So haben manche dreimal im öffentlichen Gottesdienst den Tod des Kaisers verkündigt. Es machte den Eindruck eines etwas unüberlegten Handelns. Das Uebelste war aber, daß die letzte Anordnung so sehr spät erschien. Obwohl die Allerhöchste Ordre vom 12. März datirt ist, konnte das Landesconsistorium dieselbe erst am 17. März bekannt geben, sodaß in sehr vielen Kirchen die Abhaltung des Gottesdienstes nicht am Sonntage zuvor ordnungsmäßig der Gemeinde angezeigt werden konnte, manche Geistliche überhaupt denselben gar nicht vorher in ausreichender Weise zur Kenntniß zu bringen vermochten. Und nun geschah das Unerhörte, daß Gensdarmen solche Pastoren wegen Nichtbefolgung der Anordnung beim Landrathe angezeigt haben, und daß der Landrath eine Beschwerde darüber damit zurückgewiesen hat, daß dieselbe ‚auf einer irrthümlichen Auffassung der Dienstobliegenheiten des Gensdarmen beruhe'. Es erinnert uns dies an die erste Zeit nach der Annexion, wo dieselben darüber wachten, ob auch das Kirchengebet für den neuen Landesherrn gebetet wurde; damals, wie man behauptete, infolge ihrer gegebenen Instruction, jetzt allerdings wohl aus eigenem Antrieb. Aber wohin soll das führen, wenn es zu den Dienstobliegenheiten der Gensdarmen gehört, die Ausführung kirchlicher Anordnungen zu überwachen! Es gehört das freilich mit zu den Consequenzen jener Lehre vom Kirchenregiment, die in der Kirchengewalt nicht ein Annexum der Staatsgewalt, sondern ein eigenthümlich qualificirtes Stück derselben erblickt, und wir werden uns dem gegenüber bescheiden müssen, unter solcher polizeilicher Obhut unseres Amtes zu walten."

Confessioneller Friede. „Nach dem Ableben des Kaisers Wilhelm wurde in der württembergischen Garnisonstadt Ludwigsburg ein für beide Confessionen gemeinschaftlicher Feldgottesdienst veranstaltet, wobei die evangelischen Soldaten angewiesen wurden, beim Vorzeigen des Sanctissimum die Helme abzunehmen. Der Fall erregte begreiflicherweise Aufsehen, und von kirchlicher Seite wurde Klage geführt, daß damit dem evangelischen Gewissen der Soldaten Zwang angethan worden sei. Auch in der württembergischen Landessynode kam der Fall zur Sprache. Der Vertreter der Kirchenbehörde, Prälat v. Müller, bedauerte, daß die Angelegenheit an die Synode gebracht worden sei, was im Lande Aufregung und viele Anfragen an ihn verursacht habe. Er besprach die Ordnungen, die getroffen sind, um für die evangelischen Soldaten in kirchlicher Beziehung zu sorgen. Eine Behörde, meinte er, die so für ihre Soldaten sorgt, wird weit entfernt sein, in confessioneller Beziehung einen Zwang auf ihr Gewissen auszuüben. Er theilte hierauf den Bericht des Garnisonpredigers in Ludwigsburg mit. Darnach wollte der letztere am Beisetzungstage des Kaisers einen Trauergottesdienst für die evangelischen Mannschaften haben, worauf Generalmajor v. Wölkern erwiderte, daß ein solcher Gottesdienst mit den Soldaten beider Confessionen gemeinschaftlich abgehalten werden solle. Es wurde also mit dem katholischen Garnisonpfarrer eine Verabredung dahin getroffen, daß evangelische Choralverse die Feier einleiten, darauf eine Messe folgen, dann der evangelische Geistliche die Rede nach dem vorgeschriebenen Text halten und endlich Gebet, Vaterunser und Segen sprechen sollte. Evangelische Choralverse sollten wie den Anfang so auch wieder den Schluß bilden. Der General ordnete nun seinerseits an, daß die evangelischen Soldaten beim ‚Vorzeigen des Allerheiligsten', d. h. bei der Wandlung, den Helm abnehmen sollten, und zwar als ‚Höflichkeits- und Achtungsbezeigung vor den katholischen Kameraden'. Prälat v. Müller meinte nun

zwar, dieses vom General angeordnete Abnehmen der Helme sei eine That der Höflichkeit und Theilnahme an dem religiösen Bewußtsein der katholischen Soldaten; am Grabe eines Katholiken werde jeder evangelische Christ, wenn die Katholiken den Hut abnehmen, sich dem anschließen. Aber mit Recht entgegnete Prälat v. Ege: der Vergleich, daß so gut katholische Soldaten evangelische Choralverse singen, die evangelischen die Helme vor dem Sanctissimum abnehmen können, paßt nicht; denn letzteres ist eben der Kernpunkt und Scheidepunkt zwischen uns und jenen. Es ist ein großer Unterschied, freiwillig, etwa bei einer Beerdigung, den Hut zu ziehen, oder dazu durch Kommando gezwungen zu sein. Wenn auch keine lauten Beschwerden in dieser Sache bekannt wurden, waren doch gewiß mehr, als man glaubt, evangelische Männer da, die mit großem Widerstreben nach ihrer Helmspitze gegriffen haben. Von Alters her sind oft solche kleine Vorgänge, weil sie unangefochten blieben, ein andermal gründlich ausgenutzt worden. Gleichwohl wurde der Antrag, die Interpellation an die staatsrechtliche Commission zu verweisen, mit sehr großer Mehrheit verworfen und dagegen zu einer motivirten Tagesordnung übergegangen. Auch der Minister Sarwey nahm an der Debatte theil, und hob die Nothwendigkeit des confessionellen Friedens nachdrücklich hervor."

(„A. E. L. K.")

Wer ist kaiserlicher, der Staat oder die Kirche? „Als kürzlich die Professoren einer deutschen Universität dem jetzigen Kaiser den Treueid schwören sollten, wurde ihnen ausdrücklich vorher gesagt, sie dürften den Eid mit confessionellem Zusatz ablegen. Die theologische Facultät machte den Anfang. Und siehe da, die katholischen Professoren schworen sämmtlich ohne den Zusatz, die evangelischen ebenfalls, ausgenommen zwei; so auch die Professoren der übrigen Facultäten, ausgenommen ein Professor der Medicin."

(„P. a. S.")

Verpflichtung auf die Concordienformel in der Union. „P. Thümmel hat nach den Zeitungen vor seinen Richtern erklärt, er sei eidlich auf die Concordienformel verpflichtet und könne deshalb mit ihren Worten gegen die Papisten derb reden. Er ist zu sechs Wochen Gefängniß verurtheilt. Die ‚Dorfkirchen-Zeitung' meint, da sei schöne Gelegenheit für P. Th., die Concordienformel wirklich zu lesen und dann über seinen Bekenntnißstand klar zu werden. Er wolle wirklich in der Union auf die Concordienformel eidlich verpflichtet sein, und dann, er habe sich auf die Concordienformel verpflichten lassen, und erkläre doch, auf reformirtem Boden zu stehen?"

(Hann. Past.-Corr.)

Proceß Thümmel. „Das Reichsgericht hat das Urtheil des Kasseler Gerichts, welches Pastor Thümmel zu sechs Wochen und den Verleger Wiemann zu zehn Tagen Gefängniß verurtheilt, bestätigt. Die Strafe wird aber, wie die Zeitungen berichten, nicht vollstreckt, weil die That durch die Presse begangen ist und somit unter die kaiserliche Amnestie fällt."

(„P. a. S.")

Dr. K. K. Münkel. In der letzten Nummer dieser Zeitschrift ist bereits der am 9. April d. J. erfolgte Tod Münkels angezeigt worden. Das war ohne Zweifel ein Mann von Bedeutung. Sein Name ist auch in unsern Blättern schon oft erwähnt worden. Er war für viele „confessionelle" Kreise innerhalb und außerhalb Hannovers eine Art Führer und Rathgeber, ja fast Orakel. Münkel ist am 19. April 1809 in Hameln, Hannover, geboren und war nach seiner Studienzeit erst als Gymnasiallehrer, dann als Pastor in Oiste bei Verden thätig. Als ihm 1869 sein Pfarrhaus und zugleich seine werthvolle Bibliothek abgebrannt war und er in seinem Dorf keine Wohnung finden konnte, legte er sein Amt nieder und privatisirte die letzten zwanzig Jahre seines Lebens in der Stadt Hannover. Ein Doppeltes hat ihn in weiten Kreisen bekannt gemacht, einmal seine Predigtsammlung, dann das Jahrzehnte lang von ihm redigirte

„Neue Zeitblatt für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche.“ Münkels Predigten nehmen in der neuern Predigtliteratur Deutschlands mit Recht eine der obersten Stellen ein. Sie sind tief durchdacht, lehrhaft, klar, praktisch und nüchtern. Freilich, daß sie „die heilige Mitte der gesunden Lehre“ einhalten, dem können wir nicht beistimmen. Echt lutherisch sind sie nicht. Es weht auch durch sie der Geist der Zeit, der gerade auch in der Lehre „vermitteln“ will. Alle möglichen feineren Ketzereien der Gegenwart, wie in dem Artikel von der Bekehrung, von Kirche und Amt u. s. w. kommen auch hier mehr oder minder zum Ausdruck. Münkels Zeitblatt war in früheren Jahren eines der besten seiner Art. Es war sorgfältig redigirt und gab einen klaren Einblick in die Angelegenheiten, in die Zeitgeschichte der lutherischen Kirche Deutschlands. Es übte scharfe Kritik über die kirchlichen Schäden der Gegenwart. Schon vor Uebernahme der Redaction dieses Blattes war Münkel öfter für die lutherische Wahrheit in die Schranken getreten, gegenüber dem Rationalismus und Unionismus dieses Jahrhunderts. So hat er im Jahr 1860, als theologische „confessionelle“ Professoren, Hengstenberg ausgenommen, zu dem eclatanten Abfall des berühmten Kahnis von den Grundwahrheiten des Christenthums stillschwiegen oder Mum Mum sagten, diesen Irrlehrer, diesen Arianer mit lutherischem Nimbus entlarvt, überführt, gestraft und die Kirche vor diesem gleißenden Gift der Lüge gewarnt. Kahnis gab sich selbst damals ein testimonium paupertatis, als er diesem seinem Widersacher, der mit klaren, guten, gewissen Gründen wider ihn gestritten, den Rath gab, er möchte lieber in seinem Dorfpfarrgarten den Spargel stechen, als sich mit theologischen Händeln befassen. Leider ist nun aber auch bei Münkel eine traurige Wandlung eingetreten. Als vor circa zwei Jahrzehnten an die „confessionellen Lutheraner“ der deutschen Landeskirchen die Forderung herantrat, ihren bisherigen Klagen, Anklagen, Protesten nun auch Bekenntnißthaten folgen zu lassen, vor Allem die Kirchen- und Brudergemeinschaft mit den von ihnen bekämpften Rationalisten und Unionisten zu lösen, da wurden die ehemaligen Führer und Vorkämpfer kopfscheu, beugten sich unter die Macht der Thatsachen, schlossen Frieden oder doch einen Vertrag mit den Feinden der Kirche, und von Stund an gab ihre Posaune einen dumpfen Ton. So hat leider auch das Münkelsche Zeitblatt in den letzten zwei Jahrzehnten nicht mehr der Wahrheit Bahn gebrochen, sondern ist in vielen Stücken gegen die Wahrheit zu Felde gezogen. Es wurde ein beredter Anwalt des Staatskirchenthums um jeden Preis, dessen Ursprung in die Apostelzeit zurückdatirt wurde. Es beschönigte und bemäntelte die kirchlichen Uebel, auch die gröbsten Aergernisse. Wenn es auf die lutherische Freikirche, auf Missouri zu reden kam, da floß es über von Hohn und Spott und griff mit Advocatenkniffen die symbolgemäße Lehre an. Wo es Facta und Vorgänge aus dem Lager der kirchlichen Gegner zur Rechten referirte, da war von der früheren Akribie, dem zarten Sinn für Gerechtigkeit und Wahrheit wenig mehr zu spüren. So pflegt es eben zu gehen, wenn man erst nur in Einem Stücke die eigene Ueberzeugung verleugnet hat. Es ist tief zu beklagen, daß Münkel, welcher wirklich das Zeug hatte, die lutherische Kirche seiner Zeit zu fördern, in den letzten Jahrzehnten seine Gaben nach dieser Seite hin verwerthet und wie zum Bauen, so auch zum Zerstören verwendet hat. G. St.

Zur Beurtheilung deutschländischer Predigerconferenzen. Die Stöckersche „Kirchenzeitung“ schreibt in Bezug auf Predigerconferenzen im Allgemeinen und in Bezug auf solche, welche sich mit Ritschl's Theologie beschäftigen, im Besonderen: „Aus dem Schweigen mancher Theilnehmer darf bei keiner Conferenz auf Uebereinstimmung mit den Ausführungen der mitunter geringen Anzahl von Rednern ein Schluß gezogen werden. Qui tacet, consentire videtur, sagt das Sprüchwort, bei welchem aber das videtur nicht übersehen sein will.“ Wohl! aber man soll auch allen bösen Schein meiden! F. P.

Ueber das „Reich Gottes" hat Pastor Heinrich Fliedner von Gundsbach auf einer Pfarrconferenz Thesen gestellt, aus deren „Rahmen" die Stöckersche „Kirchenztg." u. A. das Folgende heraushebt: „a) das Reich Gottes ist das von Gott gewährleistete höchste Gut der durch seine Offenbarung in Christo gestifteten Gemeinde, dessen Verwirklichung ebenso das sittliche Ideal des Einzelnen, wie der gottgewollte Weltzweck ist (Ritschl). — Durch die Idee des Reiches Gottes wird garantirt und geläutert die Einheit der christlichen Weltanschauung; sie schließt Gott und Welt zusammen in dem richtigen Verhältniß der Ursach- und Zweckbegriffe. Die Weltgeschichte tritt unter den einheitlichen Gesichtspunkt der Vorbereitung und Ausgestaltung des Gottesreiches; die Lehre vom Reiche Gottes vermittelt die Ueberzeugung von dem zweckmäßigen Zusammenhang und der planmäßigen Leitung alles irdischen Geschehens, der wesentlichen Einheit der Kinder Gottes, dem nahen Verhältniß des gegenwärtigen Aeon zum zukünftigen und wehrt die Ansprüche der katholischen Kirche wie des Sectenwesens und der Schwärmerei ab. — Gott steht nicht mehr ausschließlich als Richter dem einzelnen Sünder gegenüber, sondern als väterliches Oberhaupt des Reiches der Liebe gegenüber der zu erlösenden, im Gottesreiche zu einigenden, und in Christo, dem Gründer und König des Reiches, schon als Eins geschauten und geliebten Menschheit. b) Christi Beruf, das Gottesreich zu gründen, ist wesentlich und überall ein königlicher, dessen prophetische Seite der Menschheit sich zukehrt als vollkommene Offenbarung Gottes in Wort und Werk, dessen priesterliche Gott gegenüber die ihm angeschlossene und sich anschließende Menschheit vertritt." Die „Kirchenzeitung" will diese „Gedanken" „dem Urtheil ihrer Leser unterstellen". Die werthen Leser der „Kirchenztg." werden jedoch schwerlich hinter den Sinn dieses Unsinns kommen. F. P.

Bremen. Die „Allgem. Conservative Monatsschrift" berichtet: „Von den Protestantenvereinlern ist noch der weitere Verlauf der Angelegenheit des Katechismus von Dr. Schramm in Bremen nachzutragen. Ueber einzelne Ausdrücke in diesem ‚Leitfaden für den Confirmandenunterricht' hatten sich 22 Geistliche beim Senat in Bremen beschwert. Herr Schramm hat nun eine Erklärung abgegeben, daß er eine Aenderung in diesem Leitfaden nicht auf Grund jener Beschwerde oder etwa einer obrigkeitlichen Aufforderung vorgenommen habe, sondern lediglich auf Anregung eines liberalen Collegen, der ihn gebeten habe, Anstöße zu vermeiden. Er hatte die Anbetung Christi für ‚Götzendienst' erklärt, und um also nicht anstößig zu sein, hat er daraus ‚Menschenvergötterung' gemacht. Diese Aenderung hätte er sich sparen können, aber der Senat hat sich doch dadurch bewogen gefühlt, den 22 Beschwerdeführern zu erklären, Schramm habe ja seine friedliebende Gesinnung durch jene Wortvertauschung gezeigt und es könne damit die Sache ihr Bewenden haben. Schöne Christen, diese Herren vom Senat! — und ein angenehmer summus episcopus das für die evangelische Landeskirche Bremens." Sehr wahr! Nur müssen wir fortfahren: „Und schöne Christen, diese 22 Herren ‚Geistlichen', wenn sie fernerhin diesen ‚angenehmen summus episcopus' als ihre liebe kirchliche Obrigkeit anerkennen." F. P.

Schlesien. Die Stöckersche „Kirchenzeitung" schreibt: „Vor Kurzem ist der unglaubliche Fall geschehen, daß ein Geistlicher, Superintendent Kuring in Hoyerswerda, von der Strafkammer zu 3 Mark Geldbuße verurtheilt worden ist, weil derselbe einen seit vier Jahren ungetraut im Ehestande lebenden Arbeiter, nachdem mit demselben aus diesem Grunde bereits seelsorgerisch verhandelt war, vom Taufpathenamt zurückgewiesen hat. Mit Recht fordert das schlesische ‚Kirchliche Wochenblatt' ‚die rege Aufmerksamkeit vor Allem unserer Kirchenbehörden' diesem Fall zuzuwenden." Warum sollen denn immer „vor Allem" die „Kirchenbehörden" und nicht die Betreffenden selbst einem solchen Falle ihre Aufmerksamkeit zuwenden? F. P.

Das Lutherfestspiel in Berlin. Der Telegraph meldet, daß die Aufführung des „Lutherdrama" in Berlin auf Schwierigkeiten gestoßen ist. Die Censurbehörde meinte, es seien im ursprünglichen Text Beschimpfungen der katholischen Religion enthalten. Die Erlaubniß zur Aufführung wurde daher erst gegeben, als die als anstößig bezeichneten Stellen ausgemerzt waren. Das Lutherfestspiel „zur Hebung des protestantischen Bewußtseins" ist freilich ein kirchlicher Humbug; aber sicherlich ist in dem „Lutherdrama" nicht mehr gesagt, als wahr ist, nämlich daß das Pabstthum nicht nur der größte Feind der Kirche, sondern auch ein Fluch für jedes Staatswesen war und ist.

F. P.

Waldenserkirche. „Nach dem Jahresbericht der Evangelisationscommission in Rom besteht die Zahl der Arbeiter der Waldenser im Dienste des Evangelisationswerks gegenwärtig aus 124 Personen, nämlich 37 ordinirten Pastoren, 6 Evangelisten, 10 Lehrer-Evangelisten, 5 Colporteur-Evangelisten, 56 Lehrern und Lehrerinnen, 6 Bibellesern und Leserinnen, 2 Colporteuren, 1 Führer des Bibelwagens und 1 im Augenblick unverwendet. Darunter sind 46 Waldenser von Geburt, 5 nichtwaldensische Protestanten, 52 aus der römischen Kirche Uebergetretene und 21 Söhne von Uebergetretenen. Es sind 43 Kirchen vorhanden, 38 Stationen und 178 besuchte Ortschaften. Regelmäßige Zuhörer in den Gottesdiensten sind es 5923, gelegentlich erscheinende 47,191, Kirchengenossen 4005 (Abendmahlsgäste), Neuaufgenommene 558, Katechumenen 450, Wochenschüler 2206, Sonntagsschüler 2482, Abendschüler 729. Man wird sagen können, daß die evangelische Botschaft 80,000 Seelen im Jahre vermittelst des Evangelisationswerks zugeführt wird. Auf Controverspredigten, die weniger der Erbauung als der Befriedigung der Neugierde gedient haben, wird je mehr und mehr verzichtet, dagegen das Wort vom Kreuz einfach verkündigt, und das Urtheil vieler Katholiken wird als Anerkennung aufgenommen, wenn sie sagen: diese Evangelischen wissen von nichts zu reden als von JEsu Christo." („A. E. L. K.")

Wie der Pabst den „Ketzern" schmeichelt. Die „Ev. Kztg." schreibt: Ueber den Empfang des Fürsten Hatzfeldt, Ueberbringers der Meldung von der Thronbesteigung Kaiser Friedrichs, bei Pabst Leo XIII. theilt die „Kölner Volkszeitung" Näheres mit. Der Abgesandte erklärte Namens des Kaisers, daß dieser alle seine Bemühungen auf die Pflege der zwischen dem päbstlichen Stuhl und Preußen bestehenden guten Beziehungen verwenden werde. Der Pabst erinnerte daran, wie der Besuch des jetzigen Kaisers als Kronprinzen im Jahre 1883 der Ausgangspunkt geworden sei für ein gutes Einvernehmen zwischen der preußischen Regierung und dem heil. Stuhl, das seitdem von Jahr zu Jahr immer besser und herzlicher geworden sei. Später zeigte er dem Fürsten ein prachtvolles Kreuz, das er auf der Brust trug, und erzählte, dies Kreuz verdanke er dem besonderen Wohlwollen des Kaisers Wilhelm; er trage es mit Vorliebe und immer dann, wenn er deutsche Reichsangehörige empfange. Vor der Verabschiedung sprach er noch ausdrücklich seine Freude darüber aus, daß die Beziehungen des heil. Stuhles zur preußischen Regierung so befriedigend seien.

Der Pabst und Irland. In Bezug auf die bekannten Streitigkeiten, welche in Irland zwischen den Grundbesitzern und Pächtern bestehen, hatte der Pabst den irischen Bischöfen ein Schreiben zugehen lassen, in welchem der sogenannte „Feldzugsplan" und das „Boycotten", als der christlichen Liebe und Gerechtigkeit widersprechend, verurtheilt wird. Mit dem Gehorsam gegen diese päbstliche Weisung steht es vorläufig noch schlecht. Zwar haben die irischen Bischöfe gar bald sogar ihren „Dank" für die Kundgebung des „heiligen Vaters" nach Rom vermeldet, aber das papistisch-irische Volk, unter Anführung ihrer großen Freiheitskämpfer und Volksbeglücker, verlegt sich auf's Distin-

guiren. Der Pabst sei unfehlbar, wenn er vom Pabststuhl aus über Glaubens- und Sittenlehren urtheile, aber nicht, wenn es sich um die Beurtheilung politischer Bestrebungen handele. Zudem sei der Pabst noch gar nicht einmal über die Thatsachen recht informirt gewesen. Vom papistischen Standpunkte aus ist dieser Einwurf nicht stichhaltig. Der Pabst verurtheilt ja die Maßregeln der irischen Pächter ausdrücklich, insofern sie in das Gebiet der „Sittenlehre" gehören, und daß der Pabst im Stande sei, die Grenze zwischen dem „moralischen" und politischen Gebiet unfehlbar zu bestimmen, müssen die in den Stricken der Lüge des Pabstes gefangenen Irländer schon glauben. Und welche Inconsequenz! Die armen Irländer sind willig, ihre Seelen durch den Pabst ewig verderben zu lassen, aber an ihrem zeitlichen Gut möchten sie durch den Pabst keine Einbuße erleiden! Daß aber protestantische, ja sogar „lutherische" Blätter dem Pabst ob seines Erlasses an die irischen Bischöfe ihre „Hochachtung" bezeugen, ist nur daraus erklärlich, daß das Geheimniß der Bosheit nicht bloß in Irland und der Pabstsecte seine die Sinne benebelnde Wirkung ausübt. Wahrhaft greulich schreibt das Blatt „Unter dem Kreuze": „Darin" (nämlich im Eintreten für die Moral) „sollten ihn nicht bloß seine katholischen Untergebenen gebührend ehren, sondern auch wir Protestanten sollten uns freuen, daß er so entschieden für das Recht einer protestantischen Obrigkeit und der größtentheils protestantischen Gutsherren bei seinen irregeleiteten Schafen" (Schafe des Antichrists!) „eintritt." „Uebrigens wollen wir die vielen schweren Fehler, die England in der Regierung Irlands gemacht hat und zum Theil noch macht, nicht vertheidigen. Das will auch der Pabst nicht. Er will nur, wie er ausdrücklich sagt, verhüten, daß die Irländer im Streite für ihr Recht nicht selber Unrecht thun. Und dafür schulden wir ihm unsere Hochachtung." Als ob nicht alles Thun und Reden des Pabstes im Dienst des Antichristenthums stände und auf die Stützung seiner antichristischen Herrschaft berechnet wäre! F. P.

Der Pabst der „Eckstein"! „Der Pabst hat die deutschen Pilger, welche unter Führung des Fürsten Löwenstein in Rom eingetroffen waren, gruppenweise empfangen. Bei einer freien Versammlung der deutschen Pilger nahm ein deutscher Bischof, welcher bis jetzt nur wenig hervorgetreten ist, Bischof Dr. Höting in Osnabrück, das Wort, um die Gründe für die Pilgerfahrt der Deutschen zu entwickeln. Für das katholische Herz, sagte er u. a., ist es ein inniges Bedürfniß, das Oberhaupt der Kirche nicht nur zu kennen, sondern womöglich auch zu sehen und ihm persönlich zu huldigen. Und wenn dieses Gefühl zu jeder Zeit gerechtfertigt war, so ist es dies besonders jetzt, angesichts der Lage, in der sich der heilige Vater befindet. Wir wollen ihm nämlich unsere Theilnahme bezeugen und ihm so Trost spenden. Allerdings wird er durch eine höhere Kraft getröstet, und es fehlt ihm nicht an Muth und Ausdauer, aber unser Gefühl sagt uns, es kann ihm nicht gleichgültig sein, wie sich seine Kinder zu ihm stellen, und darum sind wir herübergekommen, um ihm unsere Liebe und Huldigung zu bezeugen. Das soll ein Trost für ihn sein, und darin soll er neue Kraft finden. Wir sind gekommen, um unseren Hirten zu sehen, der die Gläubigen auf die Weide des ewigen Lebens führt. Wir sind gekommen, um den Statthalter Christi zu begrüßen, in dem das Priesterthum gipfelt, das die Aufgabe hat, uns stets nach oben hinzuweisen, und das uns belehrt, daß wir unser Gewissen stets leiten lassen müssen nach der ewigen Wahrheit. Der Pabst ist das Organ und der lebendige Ausdruck der ewigen Weltordnung im menschlichen Leben; wenn er als Oberhaupt der Kirche spricht, dann wissen wir, daß die ewige Wahrheit gesprochen hat. Er ist die nothwendige Vermittelung zwischen dem irdischen Dasein und der ewigen Bestimmung. Wir sind gekommen, um den Eckstein der ganzen menschlichen Ordnung zu schauen. Freilich ist das Pabstthum trotz dieser Bestimmung stets Gegenstand der Anfeindung gewesen, und man kann auf dasselbe das Wort der heiligen Schrift anwenden vom Eckstein, den die Bauleute verworfen haben, den aber

Gott seiner Bestimmung zugeführt hat. Es gab stets Leute, die sich weise genug glaubten, eine andere Ordnung als die von Gott gewollte zu gründen. In anderer Zeit haben wir besonderer Weise erfahren, daß der Pabst der Eckstein ist. Als es bekannt wurde, daß er das Glück habe, sein 50jähriges Jubiliäum zu feiern, da beeilten sich alle Katholiken, ihm Beweise ihrer Liebe und Anhänglichkeit zu geben. Aber es waren nicht bloß Katholiken, die ihn ehrten, ein allgemeines Gefühl durchdrang die Welt, daß der Pabst eine wichtige Stellung in der menschlichen Gesellschaft einnehme und ein nothwendiges Glied in derselben sei, und darum beeilten sich auch nichtkatholische Fürsten, ihm ihre Ehrfurcht zu bezeigen. Wir begrüßen in unserem heiligen Vater den Vertreter der ewigen Ordnung, auf dem das Wohl der Gesellschaft, das Glück der Familien, die Wohlfahrt der Einzelnen beruht. Unsere Zeit ist eigenthümlich: mehr oder weniger sind überall die Bande der Zucht und Ordnung gestört. In der Politik herrscht das Interesse und die Gewalt, die sittlichen Grundlagen stehen zurück. Wer lehrt da stets, daß die allgemeine Wohlfahrt auf sittlicher Grundlage beruhe? Es ist unser Pabst, der den Königen zuruft: übt Gerechtigkeit! Der den Unterthanen vorhält: Ihr seid verpflichtet zum Gehorsam! Was Petrus in seinem ersten Briefe sagt, das verkündet jeder Pabst: fürchtet Gott, liebet den Nächsten, ehret den König! Das sind die Pfeiler, auf denen die Wohlfahrt der Welt beruht. Wenn wir auf unser Vaterland blicken, so müssen wir sagen, daß es den glänzendsten Beweis für das Ansehen und die Stellung des Pabstes geliefert hat. Hat nicht der mächtigste Kaiser und der gewandteste Staatsmann ihn zum völkerrechtlichen Vermittler in einer Streitfrage erwählt? Man wußte, daß er nur das Recht und sittliche Grundsätze zur Richtschnur nehmen könne. Wir wollen unserer Regierung aufrichtig dafür danken, daß sie dieses Vertrauen hatte und dem Pabstthum dieses Zeugniß ausstellte. Wir unsererseits wollen heute das Gelübde ablegen, treu festhalten zu wollen am heiligen Vater, wir wollen fest aufgebaut sein auf diesem Eckstein, wir wollen treu zu ihm halten bis in Ewigkeit! („A. E. L. K.")

Italien. Von den im Lande des Pabstes das Evangelium ausbreitenden Kirchen gewinnt die „Freie christliche Kirche" vorzugsweise tüchtige Kräfte aus den römischen Priesterkreisen und Mönchsorden. Nachdem voriges Jahr Dr. Beltrami, Professor am bischöflichen Seminar zu Brescia, evangelisch wurde, und ihm vorigen Herbst der apostolische Missionar, Capuzinerpater da Seregno, auf demselben Wege folgte, hat am Osterfeste dieses Jahres ein junger Benedictiner spanischer Abkunft, Dr. Filippo Neri, ein Sohn des Grafen Rodriguez, sich in der „Freien christlichen Kirche" zu Florenz öffentlich zum evangelischen Glauben bekannt. Derselbe widmet sich zunächst mit Eifer dem Studium der evangelischen Theologie, um ein tüchtiger Prediger des Evangeliums innerhalb des Evangelisationsfeldes der „Freien christlichen Kirche" in Italien zu werden.
(Deutsche Ev. Kirchenztg.)

England. In England hat wieder einmal das Unterhaus eine Bill angenommen, durch welche die Ehe mit der verstorbenen Frau Schwester für giltig erklärt wird. Es ist aber gute Aussicht vorhanden, daß auch dieses Mal noch das Oberhaus durch das „volksbeglückende" Werk des Unterhauses einen Strich machen wird. Von kirchlicher Seite werden Versammlungen veranstaltet und Beschlüsse angenommen, um das Oberhaus vor der Annahme der Bill zu warnen. F. P.

Nekrologisches. Am 5. Mai starb zu Rödlitz bei Lichtenstein, Königreich Sachsen, 82 Jahre alt, Prof. Dr. J. C. F. Keil, hauptsächlich bekannt durch sein Lehrbuch der Einleitung in's Alte Testament und durch seine Commentare zum Alten Testament.